

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2017



In diesem Heft

**Seminarprogramm Dezember 2017
bis Februar 2018 in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Weihnachtsgruß	4
Ehrung für 50 Jahre Mitgliedschaft	4
Stichtag für Änderung Ihrer Daten	5
MAV-Themenstammtische: Termine	5
MAV-Service	6
Centrum für Berufsrecht im BAV	6

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft	7
Einladung zum MAV Neujahrsempfang 2018	7

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	12
Interessantes	18
Aus dem Ministerium der Justiz	19
Personalia	20
Nützliches und Hilfreiches	20
Impressum	22
Neues vom DAV	23

Buchbesprechungen

Ahrens: Berufsrecht der Rechtsanwälte	24
Schmid: Steuerfallen im Erbrecht	25
Burg / Moser (Hrsg.): Handbuch der Verkehrsunfallrekonstruktion	25
Spickhoff (Hrsg.): Medizin- und Gesundheitsrecht	26

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	27
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
--------------------------------	----

Abb: Weihnachtliches München

MAV Seminare II/2017 bis Februar 2018 in der Heftmitte



Editorial

heuer und morgen - Nr. 2

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„das Jahr geht zu Ende, Zeit auf die Arbeit im Verband zurück zu schauen und sich Gedanken darüber zu machen, was noch anzupacken ist.“ So begann ich mein Editorial für den Dezember 2013 (heuer und morgen). Und es folgte der herzliche Dank für die einmütige Wahl des Vorstands. Diesen Dank darf ich wiederholen. Denn in der Mitgliederversammlung des MAV am 26.10.2017 haben die teilnehmenden Mitglieder den bisherigen Vorstand im Amt bestätigt. Wir, die Mitglieder des Vorstands, freuen uns darauf, in den nächsten vier Jahren wieder Ihre Interessenvertreter zu sein und Ihnen Angebote zur Unterstützung in der täglichen Arbeit machen zu können.

Im Editorial 2013 wies ich dann auf unterschiedliche Aktivitäten des DAV hin. Bei einigen lohnt es sich, nach dem aktuellen Stand zu fragen. Denn am Freitag, 17.11.2017, fand in Berlin die DAV Herbstmitgliederversammlung statt. Die Tagesordnungspunkte sieben bis neun waren auf Antrag des Bayerischen Anwaltverbands auf die Tagesordnung gesetzt worden.

TOP 7 betraf ein innerverbandliches Thema des DAV: „Der DAV – Verband der Verbände?“ Es geht um die Diskussion der Frage, ob sich der DAV zu einem direkten Mitgliederverband ohne Ortsvereine und Landesverbände entwickeln soll oder nicht. In der Versammlung bestand Einigkeit, dass es bei der bisherigen Struktur bleiben soll. Die bisherige „subsidiäre“ Struktur, also eine möglichst ortsnahe, bietet wohl die beste Möglichkeit, Dienstleistungen unmittelbar anbieten und Informationen weitergeben zu können. Das ist auch der DAV Führungsspitze bewusst.

Schließungszeiten der MAV-Geschäftsstellen:

Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins sind in diesem Jahr **vom 22.12.2017 bis einschließlich 05.01.2018 geschlossen**. Die Geschäftsstellen sind wieder für Sie geöffnet ab **Montag, den 08.01.2018**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet im AG München am **Mittwoch, den 20.12.2017** statt. Die erste Rechtsberatung im AG München wird am **Montag, den 08.01.2018** erfolgen.

TOP 8 betraf die Mitgliederstruktur des DAV. In einer Mitgliederzufriedenheitsstudie war festgestellt worden, dass sich gerade Einzelanwälte und Kleinkanzleien mehr Unterstützung vom DAV erwarten. Aus Veröffentlichungen rund um den DAV musste man in der letzten Zeit den Eindruck gewinnen, dass diesem Wunsch nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Nachdem sich die Frage in Einzelgesprächen mit Präsidium und Hauptgeschäftsführung des DAV nicht hinreichend klären ließ, musste das Thema in der Mitgliederversammlung des DAV erörtert werden. Bayern, aber auch die anderen Landesverbände werden nicht ruhen, bis in diesem Punkt ausreichend konkrete Maßnahmen vom DAV auch tatsächlich ergriffen wurden.

TOP 9 – Modernisierung der Anwaltsauskunft. Vor vier Jahren schrieb ich dazu: „Zum Schluss noch der Hinweis auf die neue Homepage der DAV Anwaltsauskunft. Wenn Sie auf die DAV Homepage wollen, erscheint zunächst eine Seite, mit der Sie direkt auf das Angebot der Anwaltsauskunft zugreifen können. Das Angebot ist riesig. Nach einer Testphase wird übrigens die Bedienbarkeit der eigentlichen Suchfunktion noch einmal überarbeitet werden.“ Leider ist die Anwaltsauskunft auf dem Stand eines reinen Anwaltsuchdienstes stehen geblieben. Gewerbliche Anbieter bieten der rechtssuchenden Bevölkerung inzwischen durchaus attraktivere Angebote, um die richtige Anwältin, den richtigen Anwalt zu finden. Allerdings hat dieser Service einen, zumeist sehr stolzen, Preis – für die Kollegenschaft. Das ist nicht hinnehmbar. Hier muss die Anwaltsauskunft wieder das Maß der Dinge werden. Das Präsidium sagte zu, das Projekt tatkräftig voranzutreiben. Auch hier werden wir am Ball bleiben.

Weitere Themen damals wie heute waren unter anderem die nächste RVG Novelle, die systemische Qualitätssicherung anwaltlicher Arbeit, Fremdbesitz an Kanzleien, Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und der elektronische Rechtsverkehr. Bei aller Geschwindigkeit gibt es Themen, die es über die Jahre immer wieder in die Redemanuskripte und die Tagesordnung schaffen. Sobald sich hier etwas wirklich Neues ergibt, werde ich Ihnen berichten. Weiter geht es mit den Diskussionen spätestens Anfang März 2018 bei der DAV Geschäftsführerkonferenz in Berlin.

Aber vor diesem Termin liegen ja noch Weihnachten und der Jahreswechsel. Dazu wünsche ich Ihnen, ein besinnliches Weihnachtsfest erleben zu können und das neue Jahr gesund und mit Freude zu beginnen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

In **Dachau** und **Wolfratshausen** findet die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen jeweils am **Dienstag, den 19.12.2017** statt.

Die erste Rechtsberatung in Dachau und Wolfratshausen wird jeweils am **Dienstag, den 09.01.2018** abgehalten.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Fest und besinnliche Tage.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Alle Jahre wieder – Jahresrückblick?

Wie können Sie an sowas nur denken, jetzt schon? Bei Redaktionsschluss ist noch mehr Jahr übrig, als unsere Essenz eines Adventskalenders auf dem Titelblatt glauben macht, noch kann und wird viel gelingen, muss, darf und wird viel erledigt werden und auch ins neue Jahr aufgeschoben werden, denn so wie alle Jahre geht die Zeit selbst nahtlos weiter und es gibt ab 31. Dezember, 24 Uhr plötzlich ein neues Jahr, das an die Stelle des alten tritt (ein diesmal besonders wichtiger Zeitpunkt, spätestens ab 0:00 Uhr sollten Sie verschärft an Ihr beA Fach denken...).

All denjenigen, die Sie fragen, wie Sie jetzt erst daran denken können Weihnachtsfeiern zu organisieren, Weihnachtsgeschenke zu kaufen, Urlaub zu planen etc., etc. können Sie einen schönen Gruß von mir bestellen und munter entgegenen, dass Planung häufig nur die **Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum** ist. Das gilt im langfristigen wie im kurzfristigen Bereich – ein vor einer Woche geplanter Termin zerschellt gerade an kurzfristigen Störungen, das vor 75 Minuten eingetroffene und glücklicherweise gleich gesehene und bearbeitete Mail eines Mandanten, zu dem er mich *„in ca. 30 Minuten“* anrufen wollte, wartet immer noch gemeinsam mit mir auf das Klingeln des Telefons. Auch wie ich am Anfang des Jahres mein Büroumfeld für November geplant hatte und das jetzt alles ziemlich anders ist, ist ein weiterer Beweis für meine These. Anders als geplant ist manchmal traurig, manchmal irrelevant, manchmal großartig. Letzteres passiert umso eher öfter, wenn man sich abgewöhnt, eine Störung der Pläne als Zumutung und Problem zu betrachten. Man muss ja nicht gleich alles als „Chance“ (egal ob mit oder ohne Dornen, im Zuge des – vorläufigen? – Scheiterns von „Jamaika“ werden manche alten Zitate ausgegraben, die ich und der Schreibtisch dann als notorische Textverschlinger auch noch lesen) oder „Herausforderung“ sehen, es reicht schon, wenn man zunächst akzeptiert, dass die Rahmenbedingungen jetzt andere sind und die Wehleidigkeits- und Jammerphase weitgehend abkürzt/überspringt. Wer mich kennt, weiß, dass ich damit nicht meine, dass man sich mit Allem arrangieren sollte, ganz und gar nicht. Und ich will sie auch nicht animieren, ganz auf Planung zu verzichten, denn wenn man solches plant, befindet man sich logischerweise nach dem obigen Lehrsatz im **Irrtum**.

Wer denkt, die Vorreiter der Digitalisierung kämen ganz ohne Papier aus, irrt sich – kürzlich in der Microsoft-Zentrale kamen die Grußworte sämtlich nicht ohne Papiermanuskripte aus, obwohl die Initiative Rechtsstandort Bayern sich dort mit Digitalisierung und elek-

tronischem Rechtsverkehr beschäftigte. Zurück in die Zukunft, schmunzeln darf man, aber ganz ohne Elektronik und Digitalisierung geht es auch nicht mehr.

Nicht im Irrtum befanden (und befinden) sich die Kollegen, die wir anlässlich der Mitgliederversammlung für ihre 50-jährige Mitgliedschaft im Verein geehrt haben. Das auf Seite 4 in diesem Zusammenhang abgedruckte Gedicht, dessen beide letzten Zeilen ich als scherzhaft-kritische Muse/Patin inspirieren durfte, ist ein schönes Beispiel für Haltungen, die uns bei allem betriebswirtschaftlichen Denken und aller Digitalisierungsbegeisterung nicht abhandenkommen sollten. Natürlich geht es nicht nur um das „Gute, Wahre und Schöne“ (sind Sie am 13. Dezember bei unserer letzten Veranstaltung des Kulturprogramms im alten Jahr dabei? Wenn nicht, merken Sie sich die spannenden Termine zu Kiefer, Beuys und Klee im neuen Jahr vor, gerade für die Kultur braucht es manchmal doch ein wenig Planung, auch wenn Windhunde und ihre weiblichen Pendants gern gesehene Gäste sind).

Dass bei den Autoren der Buchbesprechungen diesmal auch eine Autorin dabei ist, ist **kein Irrtum**, sondern ein schöner Zufall – **allen Autorinnen und Autoren** sowohl der Buchbesprechungen als auch anderer Beiträge **und den sonstigen Aktiven des Vereins im Jahr 2017 gilt von dieser Stelle mein herzlicher Dank** (der gilt auch meinem geduldigen Co-Autor, dem „Schreibtisch“, der mir in wechselnder Gestalt über die Jahre treu geblieben ist). **Uns allen wünsche ich**, dass wir das Jahr und seine verbleibende Arbeit gesund und mit Freude abschließen und nach einer je nach Bedarf und Neigung mehr oder weniger langen *„staden Zeit“* das neue Jahr gesund, tatkräftig und fröhlich beginnen.

Bis zum Wiederlesen (**aber vorher sehen wir uns bitte möglichst zahlreich beim Neujahrsempfang am 25.1.2017 um 11:00 Uhr, Künstlerhaus am Lenbachplatz**)

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



*Der Münchener Anwaltverein e.V. wünscht Ihnen
schöne Weihnachten und für das neue Jahr 52 bunte Wochen!*

MAV intern

50 Jahre MAV

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung, am 26.10.2017 in der Weiß-Ferdli-Stube des Platzl Hotels, wurden drei Kollegen für 50 Jahre Mitgliedschaft im MAV geehrt.

RA Klaus Demuth, RA Andreas von Hase und RA Dr. jur. Horst Vogel wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Alle drei Kollegen traten dem Münchener Anwaltverein e.V. im Jahre 1967, jeweils kurz nach ihrer Zulassung bei.

Kollege Dr. jur. Vogel erfreute die anwesenden Mitglieder mit einem vorgetragenen Poem. Diesen hat er uns freundlicher Weise zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Nachfolgend haben wir ihn, wie von Dr. jur. Vogel vorgetragen, abgedruckt, jedoch nach einer – aus seiner Sicht – berechtigten kritischen Anmerkung der 1. Vorsitzenden, ergänzt um einen Nachsatz.

Resümee eines Rechtsanwalts zum 50-jährigen Berufsjubiläum

Anwälte, von welcher Art die sind
Halme im Wind
oder Fels in der Brandung?
Die Kunst der Verwandlung
von Unrecht in Recht

nach langem Gefecht
beherrschen die mit Charakter,
auch wenn die Materie immer vertrackter
und die Auslegung zum Glücksspiel gerät,
wo der Wille den Verstand verdreht.

Findet der Anwalt die richtigen Worte,
ist er der rechte Mann am Orte,
um die babylonische Sprachverwirrung
aufzudecken als Verirrung.
Bereit zum ständigen Kampf um's Recht,
das soll sein das Anwaltsgeschlecht !

Nachsatz:

Da dies auch gilt für Rechtsanwältinnen,
kann der Kampf an Reiz gewinnen.

RA Dr. jur. Horst Vogel

10. Dezember Stichtag für die Änderung Ihrer Daten

Am 15. Januar wird Ihre Mitgliedsgebühr für das Jahr 2018 fällig.

Bitte teilen Sie uns unbedingt Ihre **geänderten Daten**, insbesondere Ihre **neue Bankverbindung** so schnell als möglich, spätestens jedoch bis zum **10. Dezember 2017** mit. Nur so kann eine Aktualisierung für den reibungslosen Bankeinzug der Mitgliedsgebühr 2018 (SEPA) gewährleistet werden.

Münchener AnwaltVerein e.V.

Fax: 089 55 02 70 06, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 31. Januar 2018 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt. Für Dezember ist kein Treffen geplant.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht findet am **Mittwoch, den 17. Januar 2018, um 19.00 Uhr** in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Nach dem erfolgreichen Workshop im September in Seeshaupt ist für das 1. Quartal 2018 ein weiterer Workshop geplant. Sobald der genaue Termin bekannt ist, veröffentlichen wir ihn auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Sie können sich aber auch direkt an den Initiator wenden.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt.

Das nächste Treffen findet am **Donnerstag, den 18. Januar 2018 ab 19.00 Uhr im „Donis!“, Weinstrasse 1, 80333 München** statt.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Der nächste Termin ist der **11. Januar 2018**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist **Donnerstag, der 11. Januar 2018 um 18.30 Uhr**.

Das Thema des Abends stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Der Stammtisch findet im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München**.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

oder

braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Neuer Veranstaltungsort!

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 21. Dezember 2017 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburg 4, 80333 München** statt.

Der erste Stammtisch im neuen Jahr ist geplant für **Donnerstag, den 18. Januar 2018 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano**.

Um Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung wird gebeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, 31. Januar 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der nächste Themenstammtisch Arbeitsrecht findet statt am **Freitag, den 23.2.2018 um 19.00 Uhr** im Hotel Courtyard Marriot Hotel München, Schwanthalerstraße 37, 80336 München. Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Für diesen Themenstammtisch stand bei Redaktionsschluss noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener Anwaltverein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwältin beim BGH Dr. Siegfried Menemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

Geheimnisschutz: Gesetz in Kraft getreten

Das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ wurde am 8. November 2017 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 71, S. 3681 ff.) verkündet. Damit trat das Gesetz mit den für die Anwaltschaft wichtigen Änderungen am 09.11.2017 in Kraft.

Anwältinnen und Anwälte profitieren jetzt von mehr Rechtssicherheit beim Outsourcing von Dienstleistungen. Eine Übersicht der Neuregelungen finden Sie im Anwaltsblatt online unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/news/bundesrat-winkt-gesetz-zum-outsourcing-in-kanzleien-durch>.

Automatisiertes Mahnverfahren:**Ab 1. Januar 2018 Papiervordruck adé**

Schon seit langem dürfen Anwältinnen und Anwälte die Papiervordrucke für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nicht mehr benutzen. Ab 1. Januar 2018 sind darüber hinaus nun weitere Anträge in maschinell-lesbarer Form einzureichen. Das betrifft den Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids, den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids und den Antrag auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids. Die Nutzungsverpflichtung auch für den Widerspruch folgt zum 1. Januar 2020. Mehr dazu im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/automatisiertes-mahnverfahren>.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 46/17 vom 16. November 2017)

Digitale Anwaltschaft**beA für Syndikusrechtsanwälte kommt!**

Am letzten November-Wochenende (Stand bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe) soll ein Update des beA-Systems erfolgt sein. Es betrifft das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis, dessen gesetzliche Grundlage in § 31 BRAO der Gesetzgeber in der vergangenen Zeit mehrfach geändert hat. Die wichtigste Änderung ist, dass mit dem Update nunmehr auch Syndikusrechtsanwälte in das Gesamtverzeichnis aufgenommen werden. Der Eintrag enthält dann - neben der Postfachadresse, genannt SAFE-ID - den Zusatz, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als (niedergelassener) Rechtsanwalt zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, erfolgt jeweils eine gesonderte Eintragung. Zugleich erfolgt für jede der Zulassungen die Einrichtung eines beA (vgl. dazu auch beA-Newsletter 44/2017 und beA-Newsletter 38/2017).

Syndikusrechtsanwälte sollten daher ab dem 27.11.2017 ihre SAFE-ID im Gesamtverzeichnis nachsehen und damit umgehend bei der Bundesnotarkammer ihre beA-Karte bestellen. Die Bundesnotarkammer kann zwar keine Garantie für den Einzelfall geben, jedoch hat sie mitgeteilt, dass bei Bestellung einer beA-Karte Basis bis zum 15.12.2017 die Auslieferung rechtzeitig zum 1.1.2018 möglich sei.

Gut zu wissen: Wer aktuell eine beA-Karte Signatur bestellt, braucht etwas mehr Geduld, bis er diese Karte voll nutzen kann. Für die Signaturfunktion ist eine Prüfung im Vier-Augen-Prinzip erforderlich, und für mehrere tausend Anträge ist dies für die BNotK in dem kurzen Zeitraum bis zum Jahresende nicht leistbar. Sie erhalten trotzdem zeitnah Zugriff auf Ihr beA, wenn Sie eine beA-Karte Signatur bestellen: Die beA-Karte Signatur ist nämlich eigentlich eine beA-Karte Basis, auf die Sie noch das Signaturzertifikat aufladen müssen. Ausgeliefert wird also zunächst eine beA-Karte Basis. Damit können Sie Ihr beA in Betrieb nehmen. Das qualifizierte elektronische Zertifikat erhalten Sie dann mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung im Januar/Februar 2018, d.h. qualifizierte Signaturen können Sie erst dann erzeugen, wenn Sie das Signaturzertifikat erhalten und auf Ihre Karte aufgeladen haben.

Wichtig: Bestellen sollten Sie die beA-Karte so schnell wie möglich, denn ab dem 1.1.2018 gilt auch für Syndikusrechtsanwälte die Berufspflicht nach § 31a VI BRAO n.F., ihr beA-Postfach regelmäßig auf Posteingang zu kontrollieren.

Wenn Sie zugleich als Syndikusrechtsanwalt und als Rechtsanwalt zugelassen sind, oder wenn sie mehrere Syndikus-Zulassungen für Tätigkeiten bei mehreren Arbeitgebern haben, brauchen sie auch mehrere beA-Karten. Denn für jede Tätigkeit wird ein eigenes beA eingerichtet. Dies ist zur Wahrung der jeweiligen Verschwiegenheitspflicht notwendig – und es ergibt sich so aus dem Gesetz: Im Anwaltsverzeichnis hat

**Münchener AnwaltVerein e.V.***Auf ein Neues ...*

*Einladung zum
Neujahrsempfang 2018*

*Donnerstag, den 25. Januar 2018
ab 11.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Alle Mitglieder sind herzlichst
eingeladen!**

**Faxanmeldung bis 18. Januar 2018
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.**

Aber auch spontane Mitglieder sind willkommen.

nach § 31 BRAO für jede Tätigkeit einer Person als niedergelassener Anwalt oder als Syndikusrechtsanwalt für einen oder mehrere Arbeitgeber ein gesonderter Eintrag zu erfolgen (vgl. § 46c V 2 BRAO). Je Eintrag gibte es ein Postfach und für jedes Postfach gibt es ein eigenes Sicherungsmittel. Denn auf der beA-Karte Basis bzw. Signatur ist (nur) die beA-ID des jeweils zugeteilten Postfachs gespeichert.

Tipp: Aus Sicherheitsgründen und zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht für die jeweilige Tätigkeit ist die Trennung der Postfächer zwingend erforderlich. Aber selbst wenn mehrere beA für Sie eingerichtet wurden, weil Sie mehrere Zulassungen haben, können Sie im Alltag mit nur einer beA-Karte und nur einem Anmeldevorgang arbeiten.

Nachdem Sie für jedes Postfach die Erstregistrierung mit der dafür vorgesehenen beA-Karte durchgeführt und es damit in Betrieb genommen haben, gewähren Sie beiden (oder mehreren) Postfächern wechselseitig vollen Zugriff, räumen also wechselseitig alle Berechtigungen ein. So können Sie mit einer beA-Karte beide (oder mehrere) Postfächer kontrollieren. Die beA-Karte für das andere Postfach kann dann z.B. als Ersatzkarte dienen bzw. wird an Ihrem zweiten Arbeitsplatz (z.B. eine in der Kanzlei, eine im Unternehmen) verwahrt.

8 |

Wichtig: Falls Sie Dritten – z.B. Sekretariatskräften oder Kollegen – für eines der Postfächer Zugriffsrechte einräumen möchten, müssen Sie mit der genau dem entsprechenden beA zugeordneten Karte arbeiten.

Informationen zum Syndikus-beA erteilen die Rechtsanwaltskammern demnächst auch in einem Rundschreiben an die betroffenen Kolleginnen und Kollegen (bzw. manche Kammern haben dies bereits getan). Und auch die BRAK informiert laufend, z.B. in den FAQ der beA-Website (unter "Was gilt für Syndikusrechtsanwälte?") - und natürlich im beA-Newsletter der BRAK.

(Quelle: Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 44 und 45/2017 vom 02. und 09. November 2017)

ERV-Verordnung passiert Bundesrat mit leichten Änderungen

Die **Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)** tritt am **1. Januar 2018 in Kraft**. Ab dann dürfen Anwältinnen und Anwälte Schriftsätze und Anlagen praktisch nur noch im Dateiformat PDF bei Gericht einreichen – wenn sie es denn elektronisch machen. Der Bundesrat hat der Verordnung mit einigen kleinen Änderungen zugestimmt, u.a. mit folgender Friständerung: Die vorgesehene Übergangsfrist für die verpflichtende Einreichung von Dokumenten ausschließlich in durchsuchbarer Form ist nunmehr bis zum 30. Juni 2019 verlängert.

Einen ausführlichen Bericht finden Sie im Anwaltsblatt online unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/erv-verordnung-passiert-bundesrat-mit-leichten-aenderungen>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 45/17 vom 09. November 2017)

beA: Aus dem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

PDF wird Standard

Künftig regelt § 2 ERVV die technischen Anforderungen an Dokumente im Detail. Die Norm ersetzt damit ab 1.1.2018 die Bestimmungen, die bislang in den Ländern einzeln durch Verordnungen geregelt waren (vgl. beA-Newsletter 15/2017). Es gelten dann also einheitliche Bestimmungen bei allen Gerichten - auch den Bundesgerichten.

Was verlangt § 2 ERVV?

Das elektronische Dokument ist danach in **druckbarer, kopierbarer** und, soweit technisch möglich, **durchsuchbarer Form** im **Dateiformat PDF** zu übermitteln (§ 2 I 1 ERVV). "Durchsuchbar" bedeutet, dass Text mit „Suchtools“ verarbeitet werden kann. Bei einer in PDF umgewandelten Word-Datei ist dies regelmäßig der Fall; gescannte Texte müssen meist erst mit einer Texterkennungssoftware (OCR) bearbeitet werden, damit sie durchsuchbar werden (z.T. erledigt dies bereits der Scanner). Die Pflicht, solche durchsuchbaren PDFs einzureichen, soll allerdings erst ab dem 1.7.2019 gelten - für Anwältinnen und Anwälte gibt es also eine gewisse Umstellungsphase.

Die Speicherung als PDF stellt sicher, dass die jeweilige Datei unabhängig vom ursprünglichen Anwendungsprogramm beim Empfänger originalgetreu wiedergegeben werden kann. Eine PDF-Datei kann dabei neben Text etwa auch Bilder und Grafiken enthalten.

Die Festlegung auf das Format PDF macht es allerdings erforderlich, dass Kanzleien die durch ein Textverarbeitungsprogramm erstellte Datei in das sog. Portable Document Format (kurz PDF; deutsch: (trans-)portables Dokumentenformat) konvertieren können. Gleiches gilt für eingescannte Dokumente, die am besten gleich im Rahmen des Scansvorgangs als PDF abgespeichert werden sollten (Scanner können in der Regel auch in anderen Formaten speichern, z.B. TIF oder JPG).

Nur ausnahmsweise, nämlich wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Das Tagged Image File Format (TIFF oder auch kurz TIF) ist ein Dateiformat, das eine hohe Bildauflösung, das CMYK-Farbmodell und eine hohe Farbtiefe unterstützt. Es eignet sich z.B. für technische Zeichnungen. Die Einreichung als TIFF ist dabei nicht verpflichtend; unterbleibt sie, kann dies aber zu Rechtsnachteilen im weiteren Verfahren wie etwa der Unschlüssigkeit des Vortrags führen.

Weitere Dateiformate neben PDF und TIFF sind nach der ERVV nicht zugelassen. Daher dürfen z.B. keine Schriftsätze als Textdateien (z.B. doc, docx, rtf, odt) und keine Fotos im verbreiteten JPG-Format übermittelt werden. Auch die bislang mögliche Übermittlung in einem komprimierten ZIP-Container wird nicht mehr zugelassen.

Gut zu wissen: Zu den Dateiformaten PDF und TIFF existieren unterschiedliche Unterformate bzw. Versionen (etwa PDF/A). Die in der Justiz zukünftig zugelassenen Dateiformate werden nach § 5 I Nr. 1 ERVV durch die Bundesregierung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers und auf der Internetseite www.justiz.de bekanntgemacht werden. Dabei werden der Stand der Technik und die Barrierefreiheit berücksichtigt sowie eine Mindestgültigkeitsdauer der technischen Anforderungen angegeben (§ 5 II ERVV).

(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 45/2017 v. 09.11.2017)

Anzeige



beA-Installation zum Pauschal-Angebot von 150 EUR

kostenlose Anfahrt im Stadtbereich, HW- und SW- Check a. A.

Rahmenvertragspartner des Münchener Anwaltvereins

Robert Seebauer **IT | CONSULTING** Tel: 089 – 60667195

Web: www.seebauer-IT.de eMail: info@seebauer-IT.de

Wissenswertes zum beA

Mehrere Einträge im EGVP-Verzeichnis

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs kann es sich ergeben, dass Sie im EGVP-Verzeichnis mit mehreren Einträgen erscheinen, nämlich mit Ihrem beA-Postfach und dem oder den alten EGVP-Postfächern, so Sie mit dem alten EGVP-Client gearbeitet und Postfächer eingerichtet haben.

Das beA-Postfach erkennen Sie anhand seiner Kennung, denn diese beginnt mit dem Kürzel "DE.BRAK", während die alten "Bürger-Postfächer" in der Regel mit "safe-sp1" beginnen.

Wenn die alten EGVP-Postfächer nicht mitgenutzt werden, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit dringend zu empfehlen, diese zu löschen. Haben Sie noch Zugriff auf das Postfach öffnen Sie es mit dem alten EGVP-Client oder dem neuen Governikus Communicator Justiz Edition. Es sollten alle Nachrichten abgerufen und alle zu archivierenden Nachrichten exportiert werden. Anschließend wird im Menü "Postfach" auf den Befehl "Schließen" geklickt und anschließend im selben Menü den Befehl "Löschen". Der alte Eintrag zu dem gelöschten Postfach verschwindet sofort im Verzeichnisdienst. Eine Anleitung hierzu finden Sie auch in der Anwenderdokumentation unter <http://www.egvp.de/pdf/dokumentationen/Anwenderdokumentation1.pdf> auf Seite 49.

Besteht kein Zugriff mehr auf das Postfach, muss die Löschung über ein Online-Formular (<http://www.egvp.de/serviceformular/index.php>) auf der Website des EGVP beantragt werden.

(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 43/2017 vom 26.10.2017)

Interessante Informationen rund um das beA, Schritt für Schritt Anleitungen und nützliche Tipps und Tricks finden Sie im **Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach**.

Sie können alle bisherigen Ausgaben des Newsletter online im pdf-Format oder als html abrufen oder den Newsletter abonnieren:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>

(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach)

Phishing: ING-DiBa-Kunden im Fokus

Eine Phishing-Welle trifft derzeit ING-DiBa-Kunden. Eine E-Mail mit dem Betreff "Neue Nachricht von Ihrem ING-DiBa Kundenservice" fordert Kundinnen und Kunden dazu auf, ein Formular auszufüllen. Kommt der Empfänger der Aufforderung nicht nach, sei eine manuelle Bearbeitung notwendig, für die eine Gebühr in Höhe von 49,99 Euro gezahlt werden müsse, so ein Bericht der Verbraucherzentrale. Die E-Mail kommt nicht von ING-DiBa. Stattdessen versuchen hier Betrüger mit einem klassischen Phishing-Angriff persönliche Daten der Opfer abzufangen.

Im Phishing-Radar der Verbraucherzentrale finden Sie Meldungen zu aktuellen Angriffsversuchen: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/phishingradar/phishingradar-aktuelle-warnungen-6059>

Auf der BSI für Bürger Webseite erfahren Sie, wie Sie Phishing-Versuche erkennen können: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/SpamPhishingCo/Phishing/phishing_node.html

(Quelle: BSI für Bürger, SICHER • INFORMIERT vom 09. November 2017)

Anzeige

Is'scho 'wieder soweit?

Wir wünschen all unseren Kunden
eine gemütliche Vorweihnachtszeit, besinnliche Feiertage
und einen schwungvollen Rutsch
in ein erfolgreiches und glückliches neues Jahr!

Wir stehen Ihnen natürlich auch in der Vorweihnachtszeit
mit unserem Support zur Seite und freuen uns
auf die weitere Zusammenarbeit im neuen Jahr!

Frohe Weihnachten!

wünscht Ihnen das gesamte Team
von brück + partner!



RA-MICRO
KompetenzCenter

brück + partner
Ihr RA-MICRO Systemhaus in Bayern!
www.ra-micro-muenchen.de

Spam, Phishing und Co.: Schnäppchenfallen im Internet

Die vorweihnachtliche Angebotsflut und Kauflust machen sich auch Internet-Betrüger gerne zunutze. Sie setzen dabei auf den Instinkt des Schnäppchenjägers und locken mit günstigen Sonderangeboten unter anderem in die Phishing-Falle.

Mit täuschend echt aussehenden nachgestellten Webseiten von Online-Shops erbeuten die Betrüger persönliche Daten - unter anderem Passwörter zu Nutzerkonten - von ahnungslosen Käufern, die sie dann für ihre kriminellen Zwecke nutzen. Gerade rund um Aktionstage wie den *Black Friday* oder *Cyber Monday* sollten Online-Shopper wachsam sein.

Tipps auf welche Warnsignale Sie achten sollten, finden Sie unter https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Service/Aktuell/Informationen/Artikel/Schnaepchenfallen_im_Internet.html

(Quelle: BSI für Bürger, SICHER • INFORMIERT vom 09. November 2017)

10 |

Gebührenrecht

Terminsgebühr in einstweiligen Verfügungsverfahren in Zivilsachen

Einstweilige Verfügungsverfahren in Zivilsachen werden zunächst einmal wie gewöhnliche zivilrechtliche Verfahren nach Teil 3 VV abgerechnet. Die Terminsgebühr kann sich auch hier aus Vorbem. 3 Abs. 3 VV ergeben, aber auch aus Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Zudem sind hier auch Versäumnisurteile möglich. Allerdings können sich hier einige Besonderheiten ergeben.

I. Termine nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV

Da es sich bei einem einstweiligen Verfügungsverfahren um ein gerichtliches Verfahren handelt, entsteht die Terminsgebühr unter allen Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV.

1. Gerichtlicher Termin

Die Terminsgebühr entsteht zunächst einmal, wenn der Anwalt an einem gerichtlichen Termin teilnimmt.

Beispiel: Das Gericht bestimmt nach Eingang der einstweiligen Verfügung einen Termin zur mündlichen Verhandlung, an dem die Anwälte teilnehmen.

Es entsteht eine 1,2-Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV.

Insoweit muss es sich nicht um einen Verhandlungstermin handeln. Ein Erörterungstermin reicht aus, ebenso ein bloßer Termin zur Protokollierung eines Vergleichs.

Hier ist auch eine Ermäßigung der Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV ist möglich, nämlich dann, wenn es zu einem gerichtlichen Termin kommt, in dem der Gegner säumig ist und lediglich der Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt wird oder ein Antrag zur Prozess- und Sachleitung oder das Gericht von Amts wegen zu Prozess- und Sachleitung entscheidet (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3105 VV).

Beispiel: Das Gericht ertauscht nach Eingang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung Termin zur mündlichen Verhandlung an. Der Gegner erscheint nicht. Daraufhin erlässt das Gericht die beantragte

einstweilige Verfügung durch Versäumnisurteil.

Der Anwalt des Antragstellers erhält jetzt nur die ermäßigte 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV.

2. Sachverständigentermin

Eine Terminsgebühr durch Teilnahme an einem von einem Sachverständigen anberaumten Termin (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV) dürfte in einstweiligen Verfügungsverfahren dagegen nicht in Betracht kommen, da Beweiserhebungen durch Sachverständige hier nicht vorgesehen sind.

3. Verhandlungen zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens

Dagegen kommt die Terminsgebühr in Betracht, wenn der Anwalt mit dem Gegner oder einem Dritten Verhandlungen zur Erledigung oder Vermeidung eines Verfahrens führt (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV). Selbst wenn man hier der Auffassung sein sollte, es handle sich um ein Verfahren ohne vorgeschriebene mündliche Verhandlung (s.u.) wäre dies unerheblich. Der Gesetzgeber hat mit dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz klargestellt, dass die Terminsgebühr für eine Besprechung unabhängig davon anfällt, ob im zugrundeliegenden Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist oder nicht (BT-Drucks. 17/11471 (neu), S. 274 re. Sp.).

Beispiel: Nach Zustellung der einstweiligen Verfügung ruft der Anwalt des Antragsgegners beim Anwalt des Antragstellers an, um das einstweilige Verfügungsverfahren zu erledigen und ein Hauptsacheverfahren zu vermeiden.

Es entsteht eine 1,2-Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV.

Dabei kann die Terminsgebühr auch schon vor Anhängigkeit anfallen. Es gilt hier dasselbe, wie in einem Rechtsstreit (BGH AGS 2007, 166 = FamRZ 2007, 721 = RVGreport 2007, 143 = AnwBl 2007, 381 = NJW-RR 2007, 720 = JurBüro 2007, 241 = Rpfleger 2007, 430 = MDR 2007, 863 = DAR 2007, 551).

Beispiel: Der Anwalt erhält den Auftrag, den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu beantragen. Auftragsgemäß ruft er vorher den Gegner an und führt eine Besprechung, um das drohende einstweilige Verfügungsverfahren zu vermeiden.

Jetzt entsteht zwar nur die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV; der Anwalt erhält jedoch die volle 1,2-Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV.

II. „Fiktive Termine“ nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV

1. Vorgeschriebene mündliche Verhandlung

Darüber hinaus kommt in einstweiligen Verfügungsverfahren auch eine sog. fiktive Terminsgebühr in Betracht. Bei einem einstweiligen Verfügungsverfahren handelt es sich nämlich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 74. Aufl. 2016, § 937 Rn. 4; Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 937 Rn. 3; Musielak/Drescher, ZPO, 13. Aufl. 2016, § 937 Rn. 4; MüKo-ZPO/Drescher, 5. Aufl. 2016, § 937 Rn. 5).

Auch in einstweiligen Verfügungsverfahren gilt zunächst einmal § 128 Abs. 1 ZPO, wonach das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden hat. Die Vorschrift des § 922 Abs. 2 ZPO gilt hier nicht. Die allgemeine Verweisung des § 936 ZPO auf die Vorschriften des Arrestverfahrens wird durch die Sonderregelung des § 937 Abs. 2 ZPO verdrängt. Danach ist in einstweiligen Verfügungsverfahren eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nur dann zulässig, wenn das Gericht die besondere Dringlichkeit bejaht oder den Antrag zurückweist. Aus diesen Ausnahmeregelungen folgt, dass auch hier der Regelfall die mündliche Verhandlung ist.

2. Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, also ohne mündliche Verhandlung, entsteht keine Terminsgebühr. Zwar handelt es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung. Diese Entscheidung bedarf jedoch nicht der Zustimmung der Parteien, was weitere Voraussetzung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ist.

Beispiel: Nach Eingang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erlässt das Gericht gem. § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss die beantragte Verfügung, da es von einer Dringlichkeit ausgeht.

Eine Terminsgebühr entsteht jetzt nicht.

Anders verhält es sich, wenn Widerspruch eingelegt worden ist und hier- nach im Einverständnis der Beteiligten schriftlich entschieden wird. Nach Widerspruch ist die mündliche Verhandlung zwingend (§§ 936, 925 Abs. 2 ZPO). Die Parteien können sich aber auch hier nach § 128 Abs. 2 ZPO damit einverstanden erklären, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

Beispiel: Gegen die ohne mündliche Verhandlung ergangene einstweilige Verfügung wird Widerspruch eingelegt. Nach Schriftsatzwechsel erklären die Beteiligten gem. § 128 Abs. 2 ZPO, mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden zu sein. Das Gericht entscheidet daraufhin im schriftlichen Verfahren.

Jetzt entsteht für die beteiligten Anwälte nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV eine 1,2-Terminsgebühr.

Eine Terminsgebühr entsteht dagegen nicht, wenn nur noch über die

Kosten entschieden wird, da insoweit eine Entscheidung auch ohne Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung ergehen kann (§ 128 Abs. 3 ZPO).

3. Anerkenntnisurteil

Ergeht im einstweiligen Verfügungsverfahren nach § 307 S. 2 ZPO ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren, löst dies die Terminsgebühr aus, weil hier nur Voraussetzung ist, dass es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt und das Anerkenntnisurteil ergeht (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.10.2017 – I-15 W 47/17, juris; OLG Oldenburg NJW 2017, 1250 = AGS 2017, 176 = NJW-Spezial 2017, 252 = RVGreport 2017, 225; OLG Zweibrücken AGS 2015, 16 = NJW-Spezial 2014, 732 = RVGreport 2015, 20).

Beispiel: Das Gericht stellt den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dem Antragsgegner zu. Dieser erklärt daraufhin das Anerkenntnis, so dass das Gericht ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren erlässt.

Es entsteht für beide beteiligten Anwälte die 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

4. Schriftlicher Vergleich

Ebenso entsteht eine Terminsgebühr, wenn die Anwälte im einstweiligen Verfügungsverfahren einen schriftlichen Vergleich schließen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung. Wird hier ein Vergleich geschlossen, entsteht die Terminsgebühr.

Beispiel: Nach Zustellung der einstweiligen Verfügung schlägt das Gericht einen Vergleich vor, der nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt wird.

Anzeige



IHRE VORTEILE

- günstige Mietpreise - weit günstiger als in München
- Lagerraum von 1 m³ bis 500 m²
- flexible Mietdauer
- trocken und sichtgeschützt
- weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- alarmgesichert, 24-Stunden Videoüberwachung

NAHE DER B 304 - AUF DEM WEG ZWISCHEN MÜNCHEN UND DEM LANDGERICHT TRAUNSTEIN

🏠 **Deine Lagerbox GmbH** - Ziegeleistraße 7 - 83549 Eiselring

☎ 08071.903383 ✉ info@deinelagerbox.de

📱 #deinelagerbox 🌐 www.deinelagerbox.de

deine
lagerbox[®]
self storage

LAGERRAUM. VERMIETUNG

Neben der Verfahrensgebühr und der Einigungsgebühr erhalten die Anwälte auch hier eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

Der Vergleich muss dabei noch nicht einmal gerichtlich protokolliert oder festgestellt worden sein. Auch ein außergerichtlicher Vergleich genügt (OLG Köln RVGreport 2016, 259 = Rpfleger 2016, 609 = ZfSch 2016, 525 = AGS 2016, 391 = JurBüro 2016, 467 = NJW-Spezial 2016, 540).

Beispiel: Nach Erlass der einstweiligen Verfügung schließen die Parteien unter Mitwirkung ihrer Anwälte einen privatschriftlichen Vergleich, woraufhin der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückgenommen wird.

Auch jetzt ist die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV angefallen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

12 |

Interessante Entscheidungen

AG München: Ob die Kosten für die Fällung eines bruchgefährdeten Baumes von der Versicherung bezahlt werden, hängt vom Wortlaut der Versicherungsbedingungen ab

Die klagende Grundstückseigentümerin hat bei der beklagten Versicherung mit Sitz in Bonn eine Wohngebäudeversicherung abgeschlossen. Am 31.03.2015 lockerte der Sturm „Niklas“ den Wurzelballen einer auf einem Grundstück der Rudliebstraße in München stehenden Scheinzypresse derart, dass diese in Schiefelage geriet und drohte, auf das Haus der Klägerin zu fallen. Mit Bescheid vom 05.05.2015 wurde von der Lokalbaukommission München die Fällung des Baumes wegen akuter Umsturz- bzw. Bruchgefahr genehmigt und festgestellt, dass eine umgehende Fällung des Baumes aufgrund der Gefahrenlage erforderlich war.

Am 08.05.2015 ließ die Klägerin den Baum fällen und entsorgen. Sie zahlte dafür 1.515,47 €. Diese Kosten für die Baumfällung und 65 € Gebühren für den Bescheid der Lokalbaukommission verlangte die Klägerin von ihrer Versicherung ersetzt. Sie ist der Meinung, dass der Sturm und die dadurch verursachte Schiefelage des Baumes im Zeitraum vor dessen Beseitigung ein von der Versicherung umfasster Schadensfall sei. Die Versicherung lehnte die Schadensregulierung ab.

Die Grundstückseigentümerin erhob Klage vor dem Amtsgericht München. Der zuständige Richter wies die Klage ab.

„Ein Versicherungsfall ist vorliegend nach dem Wortlaut der Versicherungsvereinbarung noch nicht eingetreten, da der gefällte Baum durch das zwischen den Parteien unstrittige Sturmereignis weder vollständig umgestürzt war, noch das versicherte Gebäude beschädigt hat“, so das Urteil. „Nach dem Wortlaut der Versicherungsbedingungen sind Schäden ersatzfähig die dadurch entstehen, dass der Sturm (...), Bäume (...) auf versicherte Sachen wirft“. Der Baum befand sich im vorliegenden Fall infolge des Sturmes jedoch aufgrund des gelockerten Wurzelballens lediglich in Schiefelage über dem Haus der Klägerin und war nicht auf das Gebäude geworfen worden.“

Grundsätzlich sind nach den Versicherungsbedingungen auch Maßnahmen zu ersetzen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung

eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens, für sachgerecht halten durfte. Von einem unmittelbar bevorstehenden (erneuten) Versicherungsfall, also ein Umsturz oder Bruch gerade und nur durch einen neuen Sturm, könne nicht ausgegangen werden. „Aufgrund der Sachlage und der Einschätzung der Lokalbaukommission (...) war (...) sofortiger Handlungsbedarf gegeben, sodass ebenso gut ein Umstürzen oder Brechen des Baumes aufgrund der eigenen Schwerkraft des Baumes oder anderer (nicht versicherter) Umwelteinflüsse im Raum stand. Dass sich der Baum bereits gute zwei Monate in Schwebelage über dem Haus der Klägerin befand, ist kein hinreichendes Argument gegen einen zu erwartenden Umsturz etwa aus eigener Schwerkraft“, so das Urteil.

Urteil des Amtsgerichts München vom 06.04.2017
Aktenzeichen 155 C 510/17
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 81 vom 20. Oktober 2017)

SG Fulda: Nachliquidation bei fehlerhafter Berechnung der Terminsgebühr möglich

Das Ausgangsverfahren endete durch schriftlichen Vergleich gem. § 101 Abs. 1 S. 2 SGG, der einen Kostenerstattungsanspruch des Erinnerungsführers enthielt. Daraufhin beantragte der Erinnerungsführer, die ihm zu erstattenden Kosten wie folgt festzusetzen:

Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG	400,00 EUR
Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG	280,00 EUR
Vergleichsgebühr, Nr. 1005 VVRVG	400,00 EUR
Pauschale für Post- und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme	1.100,00 EUR
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>209,00 EUR</u>
	1.309,00 EUR

Diesem Antrag entsprach der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15. Mai 2017.

Nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses teilte der Bevollmächtigte des Erinnerungsführers unter dem 1. Juni 2017 mit, dass nunmehr bemerkt worden sei, dass die Terminsgebühr fehlerhaft berechnet worden war. Richtigerweise hätte eine Festsetzung wie folgt beantragt werden sollen:

Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG	400,00 EUR
Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG	360,00 EUR
Vergleichsgebühr, Nr. 1005 VVRVG	400,00 EUR
Pauschale für Post- und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme	1.180,00 EUR
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>224,20 EUR</u>
	1.404,20 EUR

Daher werde eine Korrektur des Kostenfestsetzungsbeschlusses beantragt.

Hierzu teilte der Urkundsbeamte dem Bevollmächtigten des Erinnerungsführers mit, dass das Festsetzungsverfahren mit Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses beendet und das Ermessen des Bevollmächtigten zur Gebührenbestimmung zudem verbraucht sei. Eine Korrektur sei nicht möglich; ggf. müsse Rechtsmittel erhoben werden. Unter dem 7. Juni 2017 führt der Bevollmächtigte des Erinnerungsführers aus, dass bei der Bestimmung der fiktiven Terminsgebühr gem. Nr. 3106 VV RVG keine Ermessensausübung erfolge, sondern sich diese rein rechnerisch

aus der Verfahrensgebühr erbe; es werde eine Entscheidung gem. § 197 Abs. 2 SGG erbeten. Zu der damit vorliegenden Erinnerung hat der Erinnerungsgegner mit Schriftsatz vom 19. Juni 2017 dahingehend Stellung genommen, dass die Auffassung des Urkundsbeamten geteilt werde.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Der Erinnerungsführer hat keinen Anspruch auf Änderung des angefochtenen Kostenfestsetzungsbescheides; allerdings kann er eine Nachliquidation außerhalb des Erinnerungsverfahrens geltend machen.

1. Vorliegend ist das RVG in der seit 1. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden und damit auch das entsprechende Vergütungsverzeichnis. Hiernach erhält ein Rechtsanwalt eine Terminsgebühr auch dann, wenn kein Termin stattgefunden hat, sofern "in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, () ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird" (so genannte "fiktive" Terminsgebühr). Hierunter sind insbesondere Vergleiche gem. § 101 Abs. 1 S. 2 SGG zu verstehen. Ein solcher Vergleichsschluss hat im Ausgangsverfahren stattgefunden. Damit ist ein Anspruch des Bevollmächtigten des Erinnerungsführers auf diese Gebühr erstanden, die entsprechend durch den Erinnerungsgegner als kostenpflichtigem Beklagten des Ausgangsverfahrens zu erstatten ist (§ 193 Abs. 3 SGG).

2. Gemäß Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 3106 VV RVG ist die Höhe dieser fiktiven Terminsgebühr gesetzlich bestimmt auf 90 % der einem Rechtsanwalt zustehenden Verfahrensgebühr gem. Nr. 3102 VV RVG. Dies führt dazu, dass das durch einen Rechtsanwalt gemäß § 14 RVG auszuübende Ermessen sich in Fällen wie dem vorliegenden nur auf die Bestimmung der Verfahrensgebühr bezieht, während sich die Höhe der fiktiven Terminsgebühr allein rechnerisch aus der so bestimmten Verfahrensgebühr ergibt. Praktisch schlägt die Ermessensausübung im Hinblick auf die Verfahrensgebühr automatisch auf die Höhe der Terminsgebühr durch. Jedenfalls findet keine eigene Ermessensausübung im Hinblick auf die festzusetzende fiktive Terminsgebühr statt. Konsequenz daraus ist, dass ein Rechtsanwalt insoweit durch Bestimmung der Terminsgebühr im (ersten) Kostenfestsetzungsantrag mangels zustehenden Ermessens ein solches auch nicht verbrauchen kann. Er ist daher nicht gehindert, die rein mathematische Bestimmung der Terminsgebühr zu korrigieren, wenn ihm etwa ein rechnerischer Fehler unterlaufen ist. Dies kann im Wege der Nachliquidation geltend gemacht werden; die materielle Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses bezieht sich nur auf die im Antrag geforderten und im Beschluss beschiedenen Beträge, so dass auch die Nachforderung eines bislang nicht geltend gemachten Teils bezüglich desselben Postens nicht ausgeschlossen ist (BGHZ 187, 227 = NJW 2011, 1367 [1367]; generalliter die Zulässigkeit der Nachliquidation bejahend BVerfG; OLG Köln, NJW-RR 2016, 1085 f.; HessLSG, Beschl. v. 13.1.2014 - L 2 AS 250/13 B - juris Rn. 21).

3. Allerdings kann diese Nachliquidation nicht im Wege des Erinnerungsverfahrens geltend gemacht werden. Insofern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Urkundsbeamte zutreffend eine Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses abgelehnt hat. Nach dessen Wirksamwerden war er hierzu nicht mehr befugt; eine Änderung in analoger Anwendung von § 138 SGG schied aus, da eine offenbare Unrichtigkeit nicht gegeben war. Vielmehr hatte er den Erstattungsbetrag im angegriffenen Kostenfestsetzungsbeschluss zutreffend bestimmt, da es dem Urkundsbeamten aufgrund des auch im Kostenfestsetzungsverfahren geltenden Grundsatzes des *ne ultra petita* verwehrt ist, einen höheren als den beantragten Kostenerstattungsbetrag festzusetzen. Im Hinblick auf die Nachliquidation im Erinnerungsverfahren ist sodann zu differenzieren. Soweit sie generell für unzulässig gehalten wird (Leitherer, in:

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, [Hrsg.] SGG, 12. Aufl. 2017, § 197 Rn. 10; dem folgend Gutzler, in: Roos/Wahrendorf [Hrsg.], SGG, 2014, § 197 Rn. 24), ist dies grundsätzlich zutreffend, weil die Zulässigkeit einer Erinnerung als Rechtsbehelf eine Beschwer des Erinnerungsführers voraussetzt. Eine solche fehlt aber dann, wenn die Kosten wie hier antragsgemäß festgesetzt wurden. Die Beschwer kann nicht nachträglich durch Nachschieben neuer Positionen, über die der angefochtene Beschluss gar nicht befunden hat, konstruiert werden, wie das KG (NJW-RR 1991, 768 [KG Berlin 13.11.1990 - 1 W 6522/89]) zutreffend ausgeführt hat. Allerdings hat das Gericht in diesem Beschluss ebenso zutreffend ausgeführt, dass im Fall einer Anschluss Erinnerung, die ihrerseits keine Beschwer erfordert, Kostenerstattungsansprüche geltend gemacht werden, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen sind. Da der Erinnerungsführer hier jedoch alleinig Erinnerung eingelegt hat, liegt sein solcher Ausnahmefall der Anschluss Erinnerung (die auch im Verfahren gem. § 197 Abs. 2 SGG möglich ist, s. (inzident) LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 17.7.2008 - L 6 B 93/07 - juris Rn. 27; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Aufl. 2017, § 197 Rn. 10) nicht vor, so dass es bei dem Grundsatz verbleiben muss, dass eine Nachliquidation im Erinnerungsverfahren ausgeschlossen ist. Vielmehr ist der Erinnerungsführer auf einen erneuten Kostenfestsetzungsantrag zu verweisen, mit dem er den rechnerischen Differenzbetrag zu 90 % der Verfahrensgebühr geltend machen kann.

4. Die notwendige Kostenentscheidung (vgl. SG Fulda, Beschl. v. 10. Februar 2010 - S 3 SF 22/09 E - juris Rn. 68 ff.) folgt der Sachentscheidung; ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch im Falle einer für zulässig gehaltenen Nachtragsliquidation im vorliegenden Verfahren keine andere Entscheidung gerechtfertigt gewesen wäre. Denn dann hätte der Erfolg des Rechtsmittels auf dem verschuldet falschen ursprünglichen Kostenfestsetzungsantrag des Bevollmächtigten des Erinnerungsführers beruht. Auch hier wäre ein Kostenerstattungsanspruch für das Erinnerungsverfahren aus Billigkeitsgründen zu versagen gewesen. Gerichtskosten sind gem. § 3 GKG i.V.m. Teil 7 der Anlage 1 des GKG für das Erinnerungsverfahren nicht vorgesehen.

Urteil vom 03.07.2017 – S 4 SF 24/17 E

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 197 Abs. 2 SGG)

(Quelle: SG Fulda, Entscheidung vom 03. Juli 2017))

SG Düsseldorf: Spaziergang kann Arbeitsunfall sein

Ein 60-jähriger Kläger aus Düsseldorf war mit seiner Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls erfolgreich. Er hatte gegen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft geklagt mit dem Ziel, einen während einer Rehabilitation erlittenen Verkehrsunfall als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Der Kläger war während einer stationären Rehabilitation bei einem sonntäglichen Spaziergang beim Überqueren eines Fußgängerüberwegs auf dem Weg zum Kurplatz von einem Pkw erfasst und verletzt worden. Der Kläger ist der Auffassung, dass es sich dabei um einen Arbeitsunfall handle, er also einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallkasse habe. Es sei im Rahmen der Rehabilitation ein Ziel gewesen, sein Gewicht zu reduzieren. Mit dem Spaziergang habe er seiner Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit bei der Gewichtsreduzierung nachkommen wollen. Daher sei der Unfall beim Spaziergang als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die beklagte Berufsgenossenschaft erkannte den Vorfall nicht als Versicherungsfall an und lehnte es ab, Entschädigungsleistungen zu erbringen. Der Kläger gehöre zwar zum versicherten Personenkreis, es habe sich jedoch bei dem Spaziergang um eine sog. eigenwirtschaftliche und damit nicht versicherte Tätigkeit gehandelt, besondere mit dem Klinikaufenthalt verbundene Gefahrenmomente hätten nicht vorgelegen. Der Spaziergang sei nicht ärztlich verordnet gewesen. Ein bloßer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang

mit der Rehabilitationsmaßnahme sei nicht ausreichend.

Die 6. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf folgte der Argumentation des Klägers. Es bestehe ein innerer Zusammenhang mit der Rehabilitationsmaßnahme. Es schade nicht, dass der Spaziergang an einem therapiefreien Sonntag stattgefunden habe. Es reiche aus, wenn der Versicherte von seinem Standpunkt aus der Auffassung sein dürfte, die Tätigkeit sei geeignet, der stationären Behandlung zu dienen und diese Tätigkeit zudem objektiv kurgerecht sei. Beides sei bei dem hier streitigen sonntäglichen Spaziergang gegeben gewesen.

Urteil vom 20.06.2017 – S 6 U 545/14 – rechtskräftig –

(Quelle: SG Düsseldorf, PM vom 10. Oktober 2017)

BAG: Unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers aufgrund einer Verlängerung seiner Kündigungsfrist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

14 |

Wird die gesetzliche Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erheblich verlängert, kann darin auch dann eine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben im Sinn von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liegen, wenn die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber in gleicher Weise verlängert wird.

Die klagende Arbeitgeberin beschäftigte den beklagten Arbeitnehmer in ihrer Leipziger Niederlassung seit Dezember 2009 als Speditionskaufmann in einer 45-Stunden-Woche gegen eine Vergütung von 1.400,00 Euro brutto. Im Juni 2012 unterzeichneten die Parteien eine Zusatzvereinbarung. Sie sah vor, dass sich die gesetzliche Kündigungsfrist für beide Seiten auf drei Jahre zum Monatsende verlängerte, und hob das monatliche Bruttogehalt auf 2.400,00 Euro an, ab einem monatlichen Reinerlös von 20.000,00 Euro auf 2.800,00 Euro. Das Entgelt sollte bis zum 30. Mai 2015 nicht erhöht werden und bei einer späteren Neufestsetzung wieder mindestens zwei Jahre unverändert bleiben.

Nachdem ein Kollege des Beklagten festgestellt hatte, dass auf den Computern der Niederlassung im Hintergrund das zur Überwachung des Arbeitsverhaltens geeignete Programm „PC Agent“ installiert war, kündigten der Beklagte und weitere fünf Arbeitnehmer am 27. Dezember 2014 ihre Arbeitsverhältnisse zum 31. Januar 2015. Die Klägerin will festgestellt wissen, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten bis zum 31. Dezember 2017 fortbesteht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verlängerung der Kündigungsfrist benachteiligt den Beklagten im Einzelfall entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Sie ist deshalb nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Bei einer vom Arbeitgeber vorformulierten Kündigungsfrist, die die Grenzen des § 622 Abs. 6 BGB und des § 15 Abs. 4 TzBfG einhält, aber wesentlich länger ist als die gesetzliche Regelfrist des § 622 Abs. 1 BGB, ist nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Beachtung von Art. 12 Abs. 1 GG zu prüfen, ob die verlängerte Frist eine unangemessene Beschränkung der beruflichen Bewegungsfreiheit darstellt. Das Landesarbeitsgericht hat hier ohne Rechtsfehler eine solche unausgewogene Gestaltung trotz der beiderseitigen Verlängerung der Kündigungsfrist bejaht. Der Nachteil für den Beklagten wurde nicht durch die vorgesehene Gehaltserhöhung aufgewogen, zumal die Zusatzvereinbarung das Vergütungsniveau langfristig einfror.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 26. Oktober 2017 - 6 AZR 158/16 -

Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht
Urteil vom 19. Januar 2016 - 3 Sa 406/15 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 48/17 vom 26. Oktober 2017)

BGH: Anwaltsmediator haftet wie ein Anwalt

Die Haftung eines Anwaltsmediators richtet sich regelmäßig nach den strengen Maßstäben der Anwaltshaftung, wenn er es übernommen hat, einvernehmliche rechtliche Lösungsvorschläge zu entwickeln. Das hat der für die Anwaltshaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH entschieden. Der Fall wirft nicht nur eine Reihe diverser Haftungsfragen auf, sondern zeigt, wo Interessenkollisionen in der Doppelrolle Anwalt und Mediator lauern können. Das Urteil wird ausführlich auf dem Anwaltsblatt online unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/bgh-anwaltsmediator-haftet-wie-ein-anwalt> besprochen.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 44/17 vom 02. November 2017)

BGH: Pfändbarkeit von Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten

Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten ist unpfändbar, soweit die vom Schuldner erbrachten Altersvorsorgebeiträge tatsächlich gefördert worden sind

In einem Versäumnisurteil vom 16. November 2017 – IX ZR 21/17 hat sich der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen das in einem Riester-Vertrag angesparte Vermögen pfändbar ist und daher in der Insolvenz zugunsten der Gläubiger verwertet werden kann.

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Die Schuldnerin schloss im Jahr 2010 bei der Beklagten einen Rentenversicherungsvertrag (Riester-Rente) ab. Der Rentenversicherungsvertrag sieht ein Kündigungsrecht für die Schuldnerin vor. Nachdem die Schuldnerin Beiträge in Höhe von insgesamt 333 € gezahlt hatte, stellte die Beklagte den Versicherungsvertrag auf Antrag der Schuldnerin beitragsfrei. Am 15. April 2014 eröffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Der Kläger kündigte den Rentenversicherungsvertrag und verlangt von der Beklagten die Auszahlung des Rückkaufwertes.

Der Kläger meint, die Riester-Rente gehöre zur Insolvenzmasse. Da die Schuldnerin das Recht habe, den Vertrag zu kündigen, erfülle der Vertrag nicht die Voraussetzungen des § 851c Abs. 1 ZPO. Daher könne der Vertrag in der Insolvenz zugunsten der Gläubiger verwertet werden. Außerdem habe die Schuldnerin weder einen Zulageantrag gestellt noch eine staatliche Zulage erhalten. Die Beklagte verteidigt sich damit, dass das in Riester-Verträgen angesparte Vermögen gemäß § 851 Abs. 1 ZPO** unpfändbar sei, weil das Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge in Riester-Renten gemäß § 97 Satz 1 EStG nicht übertragbar sei.

Der Kläger verlangt mit seiner Klage die Auszahlung des von ihm errechneten Rückkaufwertes. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Beklagte auf die Berufung des Klägers zur Zahlung eines Teilbetrags verurteilt. Mit ihrer vom Landgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die vollständige Klageabweisung.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für Insolvenzrecht zuständige IX. Zivilsenat des

Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das in einem Riester-Vertrag angesparte Guthaben nicht pfändbar ist, soweit die vom Schuldner erbrachten Altersvorsorgebeiträge tatsächlich gefördert werden und den Höchstbetrag nicht übersteigen.

Dem Insolvenzverwalter steht ein Kündigungsrecht nur zu, wenn der Rentenversicherungsvertrag dem Insolvenzbeschluss unterliegt. Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Ob das in einem Riester-Vertrag angesparte Guthaben pfändbar ist und damit der Zwangsvollstreckung unterliegt, richtet sich nach § 851 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 97 Satz 1 EStG. Da diese Ansprüche kraft gesetzlicher Anordnung nicht übertragbar sind, sind sie auch nicht pfändbar.

§ 851c ZPO ist durch das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26. März 2007 (BGBl I 2007, 368) eingeführt worden. Damit hat der Gesetzgeber jedoch keine zusätzlichen Anforderungen an die Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus Riester-Renten geschaffen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der Riester-Vertrag unkündbar ist (§ 851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Soweit danach § 851c ZPO für die Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus Verträgen Anforderungen an die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen stellt, die von Riester-Verträgen nicht eingehalten werden müssen, handelt es sich um eine unterschiedliche gesetzgeberische Wertentscheidung. Der Gesetzgeber wollte durch § 851c ZPO den Schutz von Altersvorsorgeansprüchen verbessern. Daher kann dem Gesetz nichts dafür entnommen werden, dass die Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus Riester-Renten gegenüber der Rechtslage nach § 851 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 97 Satz 1 EStG zukünftig erschwert werden sollte.

Allerdings hängt der Pfändungsschutz für das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital davon ab, ob die Altersvorsorgebeiträge tatsächlich durch eine Zulage gefördert worden sind. Ausreichend für die Unpfändbarkeit ist, wenn der Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, der Schuldner bereits einen Zulageantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt hatte und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage vorlagen. Nachdem zwischen den Parteien streitig ist, ob die Schuldnerin einen Zulageantrag gestellt und eine staatliche Zulage erhalten hat, hat der Senat den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung an das Landgericht zurückverwiesen.

Vorinstanzen:

Amtsgericht Stuttgart - Urteil vom 17. Februar 2016 – 7 C 2306/15
Landgericht Stuttgart - Urteil vom 21. Dezember 2016 – 4 S 82/16

** Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 851c ZPO Pfändungsschutz bei Altersrenten:

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,

2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) ¹Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 256 000 Euro



Houben
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir sind ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

Zur Entlastung der Geschäftsleitung in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Sendlinger Str. 24 80331 München www.houben.com
E-Mail: bewerbung@houben.com



Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

www.rechtswirtschaft-muenchen.de

ansammeln. ²Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2 000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4 000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4 500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6 000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8 000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr 9 000 Euro jährlich ansammeln. ³Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschüssigen Betrags unpfändbar. ⁴Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt. [...]

§ 851 ZPO Nicht übertragbare Forderungen

(1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist. [...]

§ 97 EStG Übertragbarkeit

1. Das nach § 10a oder Abschnitt XI geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf die Zulage sind nicht übertragbar. [...]

(Quelle: BGH, Nr. 180/2017 vom 16. November 2017)

BGH: Frau-zu-Mann-Transsexueller gilt rechtlich als Mutter eines von ihm geborenen Kindes

Der unter anderem für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Frau-zu-Mann-Transsexueller, der nach der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Änderung seiner Geschlechtszugehörigkeit ein Kind geboren hat, im Rechtssinne als Mutter des Kindes anzusehen ist.

Sachverhalt:

Der Beteiligte zu 1 ist transsexuell. Er wurde im Jahr 1982 als Kind weiblichen Geschlechts geboren; ihm wurden die weiblichen Vornamen "B.D." erteilt. Im November 2008 schloss der Beteiligte zu 1 die Ehe mit einem Mann. Im Jahr 2010 wurden die Vornamen des Beteiligten zu 1 durch gerichtliche Entscheidung in die männlichen Vornamen "O.G." geändert. Im April 2011 wurde durch eine weitere gerichtliche Entscheidung festgestellt, dass der Beteiligte zu 1 als dem männlichen Geschlecht zugehörig anzusehen ist. Die Ehe des Beteiligten zu 1 wurde im Februar 2013 rechtskräftig geschieden. Im März 2013 gebar der Beteiligte zu 1 das betroffene Kind. Er hat hierzu vorgebracht, nach Zuerkennung des männlichen Geschlechts die Hormone abgesetzt zu haben und wieder fruchtbar geworden zu sein. Das Kind sei durch eine Samenspende ("Bechermethode") entstanden; mit dem Samenspender sei vereinbart worden, dass dieser nicht rechtlicher Vater des Kindes werde.

Verfahrensverlauf:

Das Standesamt hat das Amtsgericht um Entscheidung gebeten, wie die Geburt des Kindes im Geburtenregister zu beurkunden sei. Das Amtsgericht hat das Standesamt angewiesen, den Beteiligten zu 1 als "Mutter" in das Geburtenregister einzutragen, und zwar mit seinen früher geführten weiblichen Vornamen "B.D." Die dagegen gerichtete Beschwerde des Beteiligten zu 1 hat das Kammergericht zurückgewiesen. Mit ihren Rechtsbeschwerden möchten der Beteiligte zu 1 und das von ihm vertretene Kind erreichen, dass der Beteiligte zu 1 als "Vater" des Kindes mit seinen aktuell geführten männlichen Vornamen "O.G." in das Geburtenregister eingetragen wird.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kammergerichts bestätigt.

Zwar richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten ab Rechtskraft der Entscheidung, dass ein Transsexueller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, gemäß § 10 Abs. 1 TSG* nach dem neuen Geschlecht, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Nach § 11 Satz 1 TSG** lässt eine solche Entscheidung das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Kindern allerdings unberührt. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Vorschrift des § 11 Satz 1 TSG auch für solche leiblichen Kinder eines Transsexuellen gilt, die erst nach der Entscheidung über die Änderung der elterlichen Geschlechtszugehörigkeit geboren worden sind. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass der biologisch durch Geburt oder Zeugung festgelegte rechtliche Status als Mutter oder Vater des Kindes gesichert und einer Veränderung nicht zugänglich ist.

Die gesetzliche Regelung ist auch nicht verfassungswidrig, insbesondere werden die Persönlichkeitsrechte des transsexuellen Elternteils nicht dadurch verletzt, dass ihm das Abstammungsrecht eine rechtliche Elternrolle zuweist, die seinem selbstempfundenen und rechtlich zugewiesenen Geschlecht nicht entspricht. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits ausgesprochen hat, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, Kinder ihren biologischen Eltern auch rechtlich so zuzuweisen, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu den biologischen Tatsachen auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt wird. Eine davon abweichende Eltern-Kind-Zuordnung hätte weitreichende Folgen für die Rechtsordnung. Mutterschaft (§ 1591

BGB***) und Vaterschaft (§ 1592 BGB****) sind als rechtliche Kategorien nicht beliebig untereinander austauschbar, weil sie sich sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Begründung als auch hinsichtlich der daran anknüpfenden Rechtsfolgen - beispielsweise bezüglich des Sorgerechts unverheirateter Eltern - voneinander unterscheiden. Die Zuordnung zum Kind kann für einen gebärenden Frau-zu-Mann-Transsexuellen systemgerecht nur auf eine Mutterschaft zurückgeführt werden, weil er das Kind geboren hat. Auch das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung wäre betroffen, wenn das Abstammungsrecht und die darauf beruhenden Eintragungen in die Geburtenregister nicht zutreffend klarstellen würden, auf welche Fortpflanzungsfunktion (Geburt oder Zeugung) es die konkrete Eltern-Kind-Zuordnung zurückführt.

Dass die Eintragung als "Mutter" in das Geburtenregister darüber hinaus mit den früher geführten weiblichen Vornamen vorzunehmen ist, ergibt sich aus § 5 Abs. 3 TSG*****. Sowohl das Geburtenregister als auch die aus dem Geburtenregister erstellten Geburtsurkunden sollen von Hinweisen auf die Transsexualität eines Elternteils freigehalten werden. Damit verfolgt der Gesetzgeber den legitimen Zweck, es den Kindern später zu ermöglichen, ihre Herkunft mit Geburtenregistereinträgen und Geburtsurkunden nachweisen zu können, deren Inhalt einem Dritten keinen Anlass zu Spekulationen über die Transsexualität seiner Eltern bietet.

Vorinstanzen:

AG Schöneberg – Beschluss vom 13. Dezember 2013 – 71 III 254/13
Kammergericht Berlin – Beschluss vom 30. Oktober 2014 – 1 W 48/14
Karlsruhe, den 25. September 2017

** § 10 TSG Wirkungen der Entscheidung*

(1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ...

*** § 11 TSG Eltern-Kind-Verhältnis*

Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern sowie zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt, bei angenommenen Kindern jedoch nur, soweit diese vor Rechtskraft der Entscheidung als Kind angenommen worden sind. ...

**** § 1591 BGB Mutterschaft*

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

***** § 1592 BGB Vaterschaft*

Vater eines Kindes ist der Mann,

- 1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,*
- 2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder*
- 3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.*

****** § 5 TSG Offenbarungsverbot*

...

(3) In dem Geburtseintrag eines leiblichen Kindes des Antragstellers oder eines Kindes, das der Antragsteller vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, sind bei dem Antragsteller die Vornamen anzugeben, die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren.

Beschluss vom 6. September 2017 - XII ZB 660/14

(Quelle: BGH, PM Nr. 148/2017 vom 25. September 2017)

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2017/II: Dezember 2017 bis Februar 2018

Dezember 2017

■ RA Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)	
01.12. Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-Erbverordnung vom 17.8.2015	3
■ Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom	
05.12. Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht	11
■ Prof. Dr. Frank Maschmann	
06.12. Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung	16
■ RiBayLSG Dr. Christian Ziegler, VRiBayLSG Stephan Rittweger	
07.12. Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung	6
■ RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl	
08.12. Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses – diesmal mit Schwerpunkt Berufungsrecht	13
■ RAinuNin Edith Kindermann	
12.12. Rechtsfragen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	3
■ VRiLG Lars Meinhardt	
13.12. Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im Verletzungsprozess unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung	9
Wiederholung:	
■ RiArbG Dr. Christian Schindler	
14.12. Arbeitsrecht aktuell	18
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
15.12. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung	10
■ RiAG Dr. Andreas Schmidt	
18.12. Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht	8
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRi am LG Hamburg a.D.	
19.12. Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017	14

Januar 2018

■ VRiLG Dr. Günter Prechtel	
24.01. Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess: Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse	12
■ VRiLG Dietrich Weder	
25.01. A. Der unterschätzte Kostenvoranschlag – B. Was soll der prozessuale Kostenerstattungsanspruch? – C. Verjährung ohne Fälligkeit?	15

Fortsetzung: → siehe im Innenteil des Seminarprogramms, Seite 2 - 19!

Inhalt

Elektronischer Rechtsverkehr	2
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	6
Unternehmensrechtliche Beratung	7
Insolvenzrecht / Vollstreckung	8
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	9
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	11
IT-Recht / Urheberrecht	11
Verkehrsrecht	12
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	13
Arbeitsrecht	16
Mitarbeiter-Seminare	19
Veranstaltungsort und Preise	20
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	21
Anmeldeformular	22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 21



Elektronischer Rechtsverkehr

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Praxis-Workshop: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

07.02.2018: 09:00 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für Kanzleimitarbeiter/innen**

Ziel des Workshops ist es, die theoretischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des „besonderen elektronischen Anwaltspostfaches“ in Bezug auf den elektronischen Rechtsverkehr mit der praktischen Anwendung in der Kanzlei zu verbinden. Da die Übergangsvorschrift des § 31 RAVPV zum 31.12.2017 entfällt, müssen sich die Postfachinhaber Eingänge in ihrem beA-Postfach nunmehr zurechnen lassen.

In dem Praxis-Workshop werden auszugswise folgende Themen behandelt:

1. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in ihren Stufen bis 2022
2. Erste Schritte mit dem beA-Webclient: von der Erstregistrierung zum Versand einer Nachricht
3. Eingehende Nachrichten öffnen und in das Kanzleisystem exportieren

4. Empfang der Nachricht beim Empfänger dokumentieren
5. Vorstellung des Rechtemanagements, z. B. Zugriff für/von Anwaltskollegen, Mitarbeiter, Urlaubsvertretungen
6. die Protokolldateien des beA-Webclients
7. Präsentation der Integration von beA in eine Kanzleimanagementsoftware
8. organisatorische Veränderungen in der Kanzlei durch das beA
9. Zugriff auf beA von unterwegs
10. neue technische Möglichkeiten für die Kanzlei

Die Livepräsentation des beA-Webclient steht unter dem Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag die Schulungsumgebung der BRAK verfügbar ist. Die Präsentation der Schnittstelle zur Kanzleimanagementsoftware erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt des Seminars die Softwarehersteller eine Schnittstelle zur Verfügung stellen können.

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossensforth & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Stunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 22

Familie und Vermögen

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-Erbverordnung vom 17.8.2015

01.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

I. Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien

1. Einführung
2. Gründe der Pflichtteilsvermeidung
3. Pflichtteilsreduktion durch lebzeitige Rechtsgeschäfte
4. Pflichtteilsreduktion durch familienrechtliche Gestaltung
5. Pflichtteilsreduktion durch Gesellschaftsrecht
6. Pflichtteilsreduktion durch internationales Recht
7. Pflichtteilsreduktion durch Verfügungen von Todes wegen

II. Die EU-ErbVO

1. Einführung
2. Internationales Zivilverfahrens- und Privatrecht
3. Erbrechtrechtliche Besonderheiten im IPR
4. Erbrechtliches Kollisionsrecht nach dem EG BGB
5. Grundgedanken der neuen EU-ErbVO
6. Anwendungsbereich der EU-ErbVO
7. Zuständigkeit der Gerichte
8. Anwendbares Recht
9. Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung eines Mitgliedstaats
10. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche
11. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

RA Prof. Dr. W. Burandt

- FA für Erbrecht und FA für Familienrecht
- Mediator (BAFM)
- Honorarprofessor an der Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn; Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster und der FU Freie Universität, Berlin, sowie Dozent für Wirtschafts-, Bank- und Erbrecht an unterschiedlichen Institutionen
- Herausgeber von Burandt/Rojahn, Erbrecht, 2. Auflage 2014, Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare
- Autor und Herausgeber zahlreicher Buch- und Zeitschriftenpublikationen sowie Mitherausgeber der FuR Zeitschrift Familie und Recht und Beirat der ZErB Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, zerb verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Rechtsfragen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

12.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Rechtsbeziehungen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen rechtsfreien Raum darstellen.

Im Seminar werden die bisher entwickelten „Schutzmechanismen“ der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dargestellt und die Lebensbereiche, in denen sich eine verbindliche Regelung zwischen den Partnern einer solchen Gemeinschaft nur durch vertragliche Regelungen erreichen lassen. Gegenstand der Erörterungen sind daher:

1. Rechtsfragen zur gemeinsamen Wohnung bzw. gemeinsam genutzten Wohnung
2. Regelungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, einer Berufstätigkeit etc.
3. vertragliche Handlungsmöglichkeiten für den nichtehelichen Lebensgefährten

4. gemeinschaftliches Eigentum/Alleineigentum eines Lebensgefährten und Zuwendungen des anderen Lebensgefährten
5. die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sozialrecht
6. versicherungsrechtliche Fragen
7. Kinder in der Lebensgemeinschaft
8. erbrechtliche Regelungen zur Sicherung des Lebensgefährten

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht

08.02.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten
2. „Ehegattentestamente“ und Erbverträge
3. Wiederverheiratungsklauseln
4. Pflichtteils klauseln
5. „Patchworktestament“
6. „Geschiedenentestament“
7. Erbvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
8. Grenzüberschreitende Erbfälle
9. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
10. Die Entscheidung im Erbscheinsverfahren nach FamFG
11. Die Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

20.02.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR oder FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen
- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 22

Forts. Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018

- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treubandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Referent

→ siehe vorherige Seite

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA FamR, Dipl.-Päd. Univ. Johannes Hildebrandt, Schwabach

Intensiv-Seminar

Das Kindeswohl im Recht – Schnittstellen zwischen Familienrecht, Jugendhilferecht und Pädagogik/Psychologie

22.02.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Jugendamt und gerichtlichen Sachverständigen bei Kindeswohlgefährdungen, Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten verläuft für den Rechtsanwalt betroffener Eltern oftmals unbefriedigend. Die richterliche Kontroll-dichte lässt nicht nur gelegentlich zu wünschen übrig. Den Seminarteilnehmern sollen Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, diese Verfahren erfolgreicher zu steuern.

Schwerpunkte:

1. Psychiatrische/psychologische Gutachten und deren Verwertbarkeit (Mindeststandards u. a.)
2. Das Jugendamt: Teil der Lösung oder Teil des Problems?
3. Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs 1 SGB VIII

4. Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und deren Verhältnis zu Sorgerechtsentscheidungen
5. Die Aufgaben des Verfahrensbeistands
6. Neuere Rechtsprechung des BVerfG zu § 1666 BGB
7. Mildere Maßnahmen im Sinne des § 1666 a BGB: (fast) unbegrenzte Möglichkeiten
8. Psycholog. Aspekte des Umgangsrechts
9. Deutsche Standards zum begleiteten Umgang
10. Sexueller Kindesmissbrauch
11. Inhaltliche Kindeswohlaspekte

RA Johannes Hildebrandt

- FA Familienrecht und Dipl.- Pädagoge
- Dozent bei der Deutschen Anwalt Akademie zum Thema Kinderschutz und Kinderschutzfehler

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Sozialrecht

Intensiv-Seminar

RiBayLSG Dr. Christian Ziegelmeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Über 100.000 Ermittlungsverfahren wegen unbezahlter Abgaben und Beiträge hat der Zoll vergangenes Jahr in die Wege geleitet und damit belegt: Der Einsatz von Fremdpersonal und dessen arbeitsrechtliche Aspekte in der Diskussion um Scheinselbstständigkeit, Scheinwerkvertag, Arbeitnehmerüberlassung hat lange die spezifischen Risiken des Beitrags- und Beitragsstrafrechts außer Acht gelassen. Diese Arbeitgeber Risiken können bei unzutreffender statusrechtlicher Einschätzung Insolvenzen, Haftungs- und Regressansprüche nach sich ziehen und sogar das Tätigwerden im Wirtschaftsleben ganz und gar unmöglich machen.

Ziel des Seminars ist es, mit Ihnen das erforderliche Know-how zu erarbeiten und zu festigen.

- I. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis/Selbständige Tätigkeit**
1. GmbH-Geschäftsführer
 2. Krankenhausärzte/Notärzte/OP-Pfleger
 3. Familien-Integrationshelfer (SGB VIII)
 4. Kraftfahrer

5. IT-Berufe
6. AÜG 2017/Werkverträge/§611a BGB

II. Risiko Betriebsprüfung

1. Die Beitragsmultiplikatoren §§ 14, 24 und § 25 SGBIV
2. Vorsatz/Verschulden/Irrtum
3. Rechtsbehelfe

III. § 266a StGB und Unternehmensgeldbuße

IV. Risikovorsorge Sozialrecht

1. Statusfeststellungsverfahren
2. Einzugsstellenverfahren
3. Europäische A1-Bescheinigung

V. Rentenversicherungspflicht für Selbständige

VI. Aktuelle Rechtsprechung BSG

RiBayLSG Dr. Chr. Ziegelmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 6:** **Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung**
07.12.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR*
- **Seite 9:** **Meinhardt, Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im ...**
13.12.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *für FA Gewerblicher Rechtsschutz*
- **Seite 8:** **Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht**
18.12.2017, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *für FA InsolvenzR*

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Kompakt-Seminar

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

28.02.2018: 14:00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht*

1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 19: Schüll/Wipperfürth, InsO trifft Zwangsvollstreckung
19.02.2018, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ Intensivseminar für *Insolvenz Sachbearbeiter/innen und Kanzleimitarbeiter/innen*

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht

18.12.2017: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Der Gesetzgeber ist tätig geworden – das neue Recht gilt seit dem 05.04.2017. Hat sich etwas geändert? Rücken die Geschäftsführer- und die Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters? Und: Ein Update zum Sanierungsrecht, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1:

Insolvenzanfechtung

- Der neue § 133 Abs.1 InsO – erste praktische Erfahrungen
- Verteidigungsstrategien

Brennpunkt 2:

Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- update § 64 S.1 GmbHG: aktuelle BGH-Rechtsprechung
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

Brennpunkt 3:

Sanierungsrecht

- Das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Umgang mit Beiträgen zur SVT und Steuern – Haftung und Haftungsvermeidung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

VRiLG Lars Meinhardt, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im Verletzungsprozess unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung

13.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten kennzeichenrechtlichen Anspruch und dessen Durchsetzung im Verletzungsprozess. Anhand eines systematischen Überblicks, orientiert an den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen / Einreden werden ständig wiederkehrende markenrechtliche materiellrechtliche und prozessuale Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung dargestellt. In prozessualer Hinsicht wird dabei insbesondere das Verfügungsverfahren thematisiert.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

I. Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch

1. Unterschiede zwischen den im MarkenG / in der UMV geregelten Schutzrechten (Entstehung / Schutzzumfang)
2. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen

3. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz

4. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

5. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung

II. und seine prozessuale Durchsetzung

1. Darlegungs- und Beweislast

2. Außergerichtliche Geltendmachung (Abmahnung)

3. Besonderheiten des kennzeichenrechtlichen Verfügungsverfahrens (Abgrenzung zum Klageverfahren / Streitgegenstand und TÜV-Rechtsprechung / Verfügungsgrund / Entscheidungsfindung durch das Gericht / Bedeutung der Schutzschrift / Rechtsmittel)

4. Nachprozessuale Fragen (Vollziehung einer eV / Zwangsvollstreckung / Abschlusserklärung)

VRiLG Lars Meinhardt

- Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

15.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2016 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2017, 205, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

26.01.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2017 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und

Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe oben

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 22

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur

10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung.

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

→ **Seite 13:** **Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses**
08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA BauR oder FA Miet- u. WEGR

IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

Intensiv-Seminar

Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

05.12.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht

I. Urheberrecht

- Das Copyright-Package der EU
- Schranken im Wissenschaftsbereich
- Reform des Urhebervertragsrechts
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht: Die neueste Rechtsprechung

II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Gegen „Fake News“:
Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz
- Haftung von Robotern und selbststeuernden Fahrzeugen

III. Neue Technologien - Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin?
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen Anhörungen im Bundestag zu Fragen des Urheberrechts ebenso wie Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Verkehrsrecht

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

24.01.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess typischerweise besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, eine Lüge zu erkennen. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage von alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?

2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen
4. Psychologische Einflüsse
5. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
6. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
7. Wahrnehmungs- und Erinnerungsrirrtümer
8. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
9. Realkennzeichen als Indizien für die Wahrhaftigkeit
10. Fragetechnik und Taktik
11. Unzulässige Vernehmungsmethoden
12. Aufdeckung eines Komplotts
13. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
14. Beifahrer als Zeugen
15. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
16. Aussage gegen Aussage Konstellation
17. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
18. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017; Autor von: „Der Reiseprozess“, Ra-Micro-E-Book, 2004
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses – diesmal mit Schwerpunkt Berufungsrecht

08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Daneben beleuchten unsere Referenten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle, typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf.

Diesmal werden vertieft die prozessualen Probleme im zweiten Rechtszug behandelt. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

2. Berufungsinstanz:

- Zulässigkeitsfragen
- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergebung von Beweisunterlagen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Angriffe auf die Beweiswürdigung
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

- beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017

19.12.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Mietrechtliche Gesetzesvorhaben sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dennoch entwickelt sich das Mietrecht für Wohn- und Gewerberäume weiter. Treibende Kraft ist nach wie vor die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, hier wiederum des VIII. Zivilsenats. Dessen Rechtsprechung wirkt häufig nicht nur korrigierend – gelegentlich auch der eigenen Rechtsprechung –, sondern setzt neue Impulse, die von den Instanzgerichten aufgenommen werden. Diese zeigen wiederum Probleme auf, die noch höchstrichterlich zu klären sind. So entsteht ein Diskurs, der zu den nachstehenden Generalthemen praxisnah aufgezeigt werden soll. Aus Gründen der Aktualität beschränkt sich die Übersicht auf veröffentlichte Entscheidungen aus dem Jahr 2017. Sie steht unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung:

Schriftform und kein Ende: Sind „doppelte Schriftformklauseln“ und „Schriftformheilungsklauseln“ wirksam? – Wahrung der Schriftform bei Beteiligung von Erbengemeinschaften als Vertragspartei – wann ist die Berufung auf Schriftformmängel treuwidrig?

Schlüssiger Widerruf von Empfangsvollmachten durch Auszug aus dem Mietobjekt? – Wird eine Ersatzmieterklausel bei bestehender Kündigungsbefugnis des Vermieters hinfällig?

Voraussetzungen des Vorkaufsrechts des Mieters einer in Wohnungseigentum umgewandelten Mietwohnung und Schadensersatzpflicht des Vermieters bei Vereitelung dieses Rechts

Aufklärungspflichten des Vermieters über frühere Nutzung des Miethauses

2. Mietgebrauch – Gewährleistung - Haftung

Pflicht des Vermieters zur Stromversorgung – Umfang der Darlegungslast des Mieters bei Lärmstörungen und Geruchsimmissionen – Darlegungslast des Vermieters bei Geltendmachung von Mietausfallschäden – Haftung des Vermieters bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen des Mietobjekts – Haftung des Vermieters für Baumängel und sein Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens – Haftung des Vermieters und Haftungsausschlüsse bei nicht rechtzeitiger Eröffnung eines Einkaufszentrums

Neues zur Verkehrssicherungspflicht (Streupflicht) des Vermieters – Obhutspflicht des Mieters bei Aufbewahrung von gefährlichen oder verbotenen Stoffen (Drogen) in der Wohnung

3. Schönheitsreparaturen

Vertragsgestaltung: ist eine „doppelte Freizeichnung“ von Vermieter und Mieter zulässig? – Unwirksamkeit der Übertragung auf den Mieter auch bei Überlassung einer nicht renovierungsbedürftigen Wohnung?

Zur Angemessenheit des Ausgleichs bei Vermietung einer renovierungsbedürftigen Wohnung – Kann eine Frist zur Durchführung einer (End-)Renovierung wirksam schon vor dem Ende der Mietzeit gesetzt werden?

4. Miete – Betriebskosten - Mietsicherheit

Sind Rechtzeitigkeitsklauseln bei Wohn- und Gewerberaummieta stets unwirksam? – Zur Reichweite von Aufrechnungs-Ausschlussklauseln

Ist die „Mietpreisbremse“ in Bayern verfassungsgemäß? – Zulässigkeit eines Stichtagszuschlags zu Mietspiegelwerten

Widerruf von Modernisierungsvereinbarungen und dessen Folgen – Haftung des Mieters bei Blockade von Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters mittels später aufgehobener einstweiliger Verfügung –

Unter welchen Voraussetzungen können Kostenpositionen in der Betriebskostenabrechnung bestandskräftig zusammengefasst werden? – Keine Aufteilung der Grundsteuer in der Betriebskostenabrechnung bei gemischt genutzten Grundstücken?

Unter welchen Voraussetzungen kann der Mieter eine Änderung des Umlageschlüssels verlangen? – Wann ist die Versäumung der Abrechnungsfrist durch den Vermieter entschuldbar?

Vermieterpfandrecht: kann der Vermieter gegenüber einem Dritten, der sich auf sein Eigentum beruft, sich auf die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB stützen? Was gilt im Falle, dass der Dritte bestreitet? – Ausübung des Vermieterpfandrechts durch den Vermieter und eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter

Anspruch des Mieters auf Rückzahlung eines Kautionsguthabens im Fall der Verbraucherinsolvenz, aber nach Wirksamkeit der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 20 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 21.

Neuer Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff,
Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 22

Forts. Stornel, Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017

5. Kündigung und Vertragsabwicklung

Interessenabwägung zwischen Freimachungsinteresse des Vermieters und allgemeinem Bestandsinteresse des Mieters – Abgrenzung zur Sozialklausel – Kündigungsschutz bei Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung eigener Arbeitnehmer?

Kündigung wegen Eigenbedarfs: Abgrenzung zu Vorratskündigung und vorhersehbarem Bedarf – Kündigung durch eine GbR als Vermieter wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters – rechtmisbräuchliche Eigenbedarfskündigung bei Vorhandensein einer geeigneten Alternativwohnung – Anforderungen an die Kündigung wegen berufsbedingten Bedarfs

Gestaltungsmöglichkeiten bei Fortsetzung des Mietverhältnisses aufgrund der Sozialklausel

Verhältnis von fristloser Kündigung zu Beendigung des Mietverhältnisses wegen veränderter Geschäftsgrundlage – Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs: auch wegen geschuldeten Saldos aus einer Betriebskostenabrechnung? – Anforderungen an die Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung bei der Gewerberaummieta

Neues zur Verjährung durch Verhandeln

Bemessung der Nutzungsentschädigung nach der Marktmiete

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Neuer Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff,
Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Kompakt-Seminar

A. Der unterschätzte Kostenvoranschlag – B. Was soll der prozessuale Kostenerstattungsanspruch? – C. Verjährung ohne Fälligkeit?

25.01.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht**

A. Der unterschätzte Kostenvoranschlag

Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer aufgrund eines von diesem aufgestellten Angebots, so ist die dort angesetzte Auftragssumme nur vorläufig. Darüber wird leicht übersehen: Sie ist regelmäßig zugleich Kostenvoranschlag im Sinne von § 650 BGB. Ein Verstoß gegen § 650 Abs. 2 BGB verpflichtet den Auftragnehmer zum Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB.

Wie aber berechnet man einen solchen Schadenersatz?

B. Was soll der prozessuale Kostenerstattungsanspruch?

Alltag in Bausachen: ein selbständiges Beweisverfahren, das zu einem Teil die Behauptungen des Antragstellers bestätigt. Und jetzt? Kann der Antragsteller seine Kosten vom Antragsgegner erstattet verlangen? Oder hat der prozessuale Kostenerstattungsanspruch Vorrang? Wenn ja: ab wann? Und wie wirkt sich aus, wenn der Gegenstand des Beweisverfahrens anders erle-

digt wird als durch eine nachfolgende Hauptsache? Das Meinungsbild ist uneinheitlich. Nicht alle Begründungsansätze sind dogmatisch überzeugend. Schnell tauchen Wertungswidersprüche auf. Das Seminar will einen Überblick über die Kernfragen geben, typische Konstellationen miteinander vergleichen und eine Lösung entwickeln, die dem Charakter des selbständigen Beweisverfahrens Rechnung trägt.

C. Verjährung ohne Fälligkeit?

Die regelmäßige Verjährung (§ 195 BGB) beginnt „mit der Entstehung des Anspruchs“ (§ 199 BGB). „Entstanden“ ist der Werklohnanspruch streng genommen bereits mit dem Vertragsschluss (als „betagte Verbindlichkeit“ des Auftraggebers). „Entstanden“ im verjährungsrechtlichen Sinne sind Werklohnansprüche aber erst, wenn sie fällig sind. In der Rechtsprechung werden hiervon gelegentlich Ausnahmen gemacht. Diese Entscheidungen gehören auf den „Prüfstand“: Sind sie erforderlich? Wohin führen sie?

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

06.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Angemessen, motivierend und flexibel soll die Vergütung sein, dem Arbeitnehmer eine sichere Existenzgrundlage bieten und ihn so lange wie möglich an das Unternehmen binden. Allerdings zwingt das immer dichter werdende Rankenwerk des Arbeitsrechts die formal freie Entgeltgestaltung in ein enges Korsett. Selbst für Experten sind rechtssichere Regelungen in diesem Felde ein schwieriges Unterfangen.

Das Seminar zeigt, welche Rechtsfragen sich vor allem nach dem Inkrafttreten des „Entgelttransparenzgesetzes“ aktuell stellen und wie man Fallstricke vermeidet.

1. Neue Anforderungen durch das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG)

- Auskunftsanspruch über Vergütung von gleichwertiger Tätigkeit von männlichen Kollegen in Betrieben > 200 Beschäftigten: Voraussetzungen und Grenzen
- Rolle der Belegschaftsvertretungen bei der Beantwortung der Anfrage
- Freiwillige betriebliche Verfahren zur Überprüfung der Entgeltgleichheit in Betrieben > 500 Beschäftigten
- Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit im Lagebericht nach §§ 264, 289 HGB
- Rückwirkender Anspruch auf gleiches Entgelt?

2. Grundstruktur von Vergütungssystemen

- Rechtsgrundlagen für die Vergütung
- Grundvergütung und Zusatzvergütung
- laufende und einmalige Zahlungen, Barlohn und Sachlohn

3. Sonderzuwendungen

- Freie Zwecksetzung: reine Vergütung, Honorierung von Betriebstreue, beides

- Stichtags- und Rückzahlungsklauseln bei Halteprämien
- Kürzung von Anwesenheitsprämien bei Fehlzeiten

4. Gleichbehandlung und Mitbestimmung bei der Vergütungsgestaltung

- ### 5. Fortbildung auf Kosten des Arbeitgebers
- Gestaltung von Fortbildungsvereinbarungen
 - Rückzahlungsklauseln bei vorzeitigem Verlassen des Unternehmens

6. Flexibilisierung der Vergütung

- Bekannte Änderungsvorbehalte: Freiwilligkeits-, Widerrufs-, Anrechnungsvorbehalte
- Was geht wo?
- Inhalt und Grenzen von Flexibilisierungsvorbehalten
- Richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle
- Bestandsschutz für Altverträge

7. Einseitige Leistungsbestimmung als Alternative

8. Entgeltkürzung bei Low Performern

9. Änderung von Vergütungsordnungen

- Flexibilisierung durch Jeweiligkeitsklauseln?
- Ablösung von „allgemeinen“ arbeitsvertraglichen Vergütungsregelungen durch Betriebsvereinbarung
- Kündigung von Entgelt-Betriebsvereinbarungen ohne Nachwirkung
- Tarifwidrige Entgelt-Betriebsvereinbarungen
- Fortwirkung und Änderung von Vergütungsordnungen bei Verbandsaustritt und -wechsel
- Änderungskündigung zur Entgeltsenkung

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hauße-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
- „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 22

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Über 100.000 Ermittlungsverfahren wegen unbezahlter Abgaben und Beiträge hat der Zoll vergangenes Jahr in die Wege geleitet und damit belegt: Der Einsatz von Fremdpersonal und dessen arbeitsrechtliche Aspekte in der Diskussion um Scheinselbstständigkeit, Scheinwerkvertrag, Arbeitnehmerüberlassung hat lange die spezifischen Risiken des Beitrags- und Beitragsstrafrechts außer Acht gelassen. Diese Arbeitgeberrisiken können bei unzutreffender statusrechtlicher Einschätzung Insolvenzen, Haftungs- und Regressansprüche nach sich ziehen und sogar das Tätigwerden im Wirtschaftsleben ganz und gar unmöglich machen.

Ziel des Seminar ist es, mit Ihnen das erforderliche Know-how zu erarbeiten und zu festigen.

I. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis/Selbständige Tätigkeit

1. GmbH-Geschäftsführer
2. Krankenhausärzte/Notärzte/OP-Pfleger
3. Familien-Integrationshelfer (SGB VIII)
4. Kraftfahrer

5. IT-Berufe

6. AÜG 2017/Werkverträge/§611a BGB

II. Risiko Betriebsprüfung

1. Die Beitragsmultiplikatoren §§ 14, 24 und § 25 SGBIV
2. Vorsatz/Verschulden/Irrtum
3. Rechtsbehelfe

III. § 266a StGB und Unternehmensgeldbuße

IV. Risikoversorge Sozialrecht

1. Statusfeststellungsverfahren
2. Einzugsstellenverfahren
3. Europäische A1-Bescheinigung

V. Rentenversicherungspflicht für Selbständige

VI. Aktuelle Rechtsprechung BSG

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Weiterer Termin wegen großer Nachfrage!

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar**Arbeitsrecht aktuell****Wiederholung: 14.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht – 2. Halbjahr 2017

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 1. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017

RiArbG Dr. Christian Schindler

– Richter am Arbeitsgericht Regensburg
– Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Auf Grund der großen Nachfrage bieten wir bereits jetzt einen Zweittermin (s.o.) an.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Kompakt-Seminar**§ 99 Betriebsverfassungsgesetz –****Mitbestimmung des Betriebsrats bei personellen Maßnahmen****21.02.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Die Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen nach §§ 99 ff. BetrVG ist in der betrieblichen Praxis eine der relevantesten Formen der Mitbestimmung. Neben Einstellung und Versetzung fallen hierunter auch die Ein- und Umgruppierung in ein betriebliches Entgeltsystem.

Im Rahmen des Seminars werden dabei nicht nur die einzelnen Mitbestimmungstatbestände dargestellt, sondern auch die weitergehenden Fragen des gerichtlichen Beschlussverfahrens, des vorläufigen Rechtsschutzes und der Auswirkung auf das Individualarbeitsverhältnis besprochen.

1. Systematik des Mitbestimmungsverfahrens
2. Vorläufige personelle Maßnahme
3. Gerichtliches Beschlussverfahren – einstweilige Verfügung
4. Einstellung, Versetzung, Eingruppierung und Umgruppierung

RiArbG Dr. Christian Schindler

– Richter am Arbeitsgericht Regensburg
– Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf) und
Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.), Mediatorin BM®

Intensiv-Seminar

InsO trifft Zwangsvollstreckung

19.02.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für Insolvenzsachbearbeiter/innen und Kanzleimitarbeiter/innen

Das Seminar beleuchtet die Schnittstelle „Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenzrecht“ und beantwortet praxisnah zahlreiche Fragestellungen, die sich aus der übergreifenden Rechtsthematik ergeben im interdisziplinären Ansatz.

1. Die ungesicherte Insolvenzforderung im Insolvenzverfahren

- Forderungsanmeldung, Forderungsprüfung und Befriedigungsaussichten
- Wirkungen der (Nicht-)Erteilung der Restschuldbefreiung und ausgenommene Forderungen

2. Zwangsvollstreckung, Pfändungspfandrecht, Vollstreckungsverbot und Rückschlagsperre

3. Vermieterpfandrecht, Sicherungsübereignung, Pfändungspfandrecht & Co.

- Welche Voraussetzung sind an die Insolvenzfestigkeit eines Sicherungsrechtes geknüpft?
- Welche Bedeutung kommt der abgesonderten Befriedigung zu?
- Erlösverteilung: Wie wird der „Kuchen“ aufgeteilt und was hat Steuerrecht damit zu tun?
- Pfändungspfandrecht und öffentlich-rechtliche Verstrickung – was bedeutet das Vollstreckungsverbot eigentlich konkret?

4. Schaffe, schaffe, Häusle baue - Die Immobilie im Insolvenzverfahren und die Rechte von Absonderungsgläubigern bei der Verwertung von unbeweglichem Vermögen

- Absonderungsrechte Immobilienvermögen
- Zwangssicherungshypothek und deren Schicksal im Insolvenzverfahren
- Zwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung im insolvenzrechtlichen Kontext
- Freigabe von Grundbesitz durch den Insolvenzverwalter
- Eigentümergrundschuld, § 1179a BGB und das Recht auf Erlöszuteilung?

5. Neugläubiger im Insolvenzverfahren am Beispiel der Mietforderung in der Insolvenz des Mieters

Dieter Schüll

- Fachbereichsleiter nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bei RAe Kreuzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.), Mediatorin BM®

- Leiterin des Sachverständigeninstituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Aisdorf/Aachen
- Wirtschaftsmediatorin, Referentin
- Autorin diverser Fachbücher
- Mitwirkende beim Insolvenzrechtskommentar (Kübler/Prütting/Bork)
- Mitberausgeberin der InsbürO
- Mitglied im „Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V.“
- Mitglied in der „Bundesvereinigung der Sachbearbeiter in Insolvenzsachen e.V.“
- Mitglied „Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.“
- Mitglied im Ausschuss für Mediation und Konfliktmanagement des Aachener Anwaltsvereins

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 21

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 21

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminarausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Bfjg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 552 632 -37
eMail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Sabine Leitzl

Telefon 089 55 134-113
eMail muenchen@schweitzer-online.de



Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV Seminare
 Frau Angela Baral
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Jahresprogramm möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt. 12/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 21) an für folgende/s Seminar/e:

Minisini, Praxis-Workshop: beA	[2]	07.02.18: 09:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾
Burandt, Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-ErbVo	[3]	01.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Rechtsfragen i. d. nichtehelichen Lebensgemeinschaft.	[3]	12.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiss, Testamentsgestaltung bei Eheleuten	[4]	08.02.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[4]	20.02.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hildebrandt, Das Kindeswohl im Recht – Schnittstelle ...	[5]	22.02.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeits...	[6]	07.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[7]	28.02.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 – Anfechtungsrecht, ...	[8]	18.12.17: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Der kennzeichenrechtl. Unterlassungsanspruch...	[9]	13.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[10]	15.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[10]	26.01.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht	[11]	05.12.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Prechtel, Der Zeugenbeweis in Verkehrsunfall- u. Strafprozess	[12]	24.01.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess ... d. Miet- u. Bauprozesses	[13]	08.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht – Fragen u. Probleme ...	[14]	19.12.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Weder, A. Der unterschätzte Kostenvoranschlag ...	[15]	25.01.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Maschmann, Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung	[16]	06.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeits...	[17]	07.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[18]	14.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, § 99 Betriebsverfassungsgz – Mitbestimmung ...	[18]	21.02.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schüll/Wipperfürth, InsO trifft Zwangsvollstreckung	[19]	19.02.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, ²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 20) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins – Sitz: München – Gerichtsstand: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Angela Baral
 Schweizer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HRA 51973

BFH: Erbschaftsteuer: Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch

Bonn, 18.10.2017. Der BFH hat entschieden, wie zu verfahren ist, wenn ein gesetzlicher Erbe auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichtet und dafür von seinen Geschwistern Abfindungszahlungen erhält (BFH, Urteil vom 10.5.2017, Az. II R 25/15). In diesem Fall ist danach zu unterscheiden, ob der Verzicht

- bereits zu Lebzeiten des Erblassers oder
- erst nach dem Tod des Erblassers

vereinbart wird. Beim Verzicht zwischen Geschwistern zu Lebzeiten des Erblassers ist die Steuerklasse II maßgebend, sodass die für den Steuerpflichtigen günstigere Steuerklasse I nur noch bei einem Verzicht nach dem Tod des Erblassers anzuwenden ist.

Diese geänderte Rechtsprechung führt bei Pflichtteilsverzichteten zwischen Geschwistern gegen Abfindung, die noch zu Lebzeiten des Erblassers vereinbart werden, im Regelfall zu einer höheren Steuerbelastung. Die Vereinbarung zu Lebzeiten hat die Anwendung der Steuerklasse II zur Folge, die Vereinbarung nach dem Erbfall die der Steuerklasse I. Bei der Steuerklasse II wird ein Freibetrag von heute 20.000 € je Zahlenden und bei der Steuerklasse I ein Freibetrag von 400.000 € abgezogen. Bei einem steuerpflichtigen Erwerb von z.B. über 75.000 € bis zu 300.000 € beläuft sich dann der Steuersatz heute auf 20% anstelle von 11%.

(Quelle: Verlag für Steuern, Recht und Wirtschaft, VSRW, PM vom 18.11.2017)

EuGH: Mittelbare Diskriminierung von Frauen bei vertikaler Teilzeit

Eine Regelung, die in Fällen von vertikaler Teilzeitarbeit bei der Berechnung des Arbeitslosengeldanspruches die arbeitsfreien Wochentage nicht berücksichtigt, kann eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellen. Das entschied der EuGH am 9. November 2017 (Rs. C-98/15). Dem zugrunde lag der Fall einer spanischen Reinigungskraft, die ihre Arbeitsstunden auf drei Tage pro Woche aufteilte (sog. vertikale Teilzeit), ihre Sozialversicherungsbeiträge jedoch wie Vollzeitbeschäftigte und horizontal Teilzeitbeschäftigte (d.h. Arbeitsstunden an allen Werktagen) für jeden Werktag des Monats entrichtete. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes wurden jedoch die Tage, an denen sie zwar nicht gearbeitet, aber eingezahlt hatte, außer Acht gelassen. Dies verstöße gegen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, so der EuGH, wenn feststehe, dass die Mehrheit der Beschäftigten mit vertikaler Arbeitszeitvereinbarung weiblich sei und von dieser Maßnahme nachteilig betroffen sei. Der von der spanischen Regierung vorgebrachte Grundsatz des „Beitrags zum Sozialversicherungssystem“ rechtfertige dies nicht. Dieser sei bereits nicht geeignet, um zu gewährleisten, dass die Wechselbeziehung von eingezahlten Beiträgen und den bei Arbeitslosigkeit beanspruchten Bezügen eingehalten wird.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 39-2017 v. 10. Nov. 2017)

EuGH: Ruhetag erst nach 12 Arbeitstagen ist zulässig

Die wöchentliche Mindestruhezeit für Arbeitnehmer müsse nicht spätestens an dem Tag gewährt werden, der auf einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen folgt. Vielmehr genüge es, wenn

die Mindestruhezeit innerhalb eines jeden Siebentageszeitraums gewährt werde. Das entschied der EuGH mit seinem Urteil vom 9. November 2017 (Rs. C-306/16). Dies hat zur Folge, dass es auch rechtmäßig sein kann, wenn ein Arbeitnehmer – wie der betroffene spanische Casinomitruarbeiter – 12 Tage am Stück arbeitet. Nach Ansicht der EuGH-Richter sei die Formulierung in Art. 5 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG "pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden" ein autonomer Begriff des EU-Rechts, der einheitlich ausgelegt werden müsse. Art. 5 lege nicht fest, zu welchem Zeitpunkt die Ruhezeit zu gewähren sei. Außerdem sei das Ziel der Richtlinie, die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern, aus Sicht des EuGH auch im vorliegenden Fall gewährleistet, da bei der Auslegung auch Flexibilität und Arbeitgeberinteressen berücksichtigt werden müssen. Außerdem stehe es den Mitgliedstaaten offen, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstigere Rechtsvorschriften zu erlassen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 40-2017 v. 17. Nov. 2017)

EuGH: Anspruch auf grenzüberschreitende Umwandlung für Gesellschaften

Die europarechtliche Niederlassungsfreiheit gewährt einer Gesellschaft das Recht, ihren satzungsmäßigen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, auch wenn der tatsächliche Sitz nicht dorthin verlegt wird. Das entschied der EuGH in seinem Urteil vom 25. Oktober 2017 (Rs. C-106/16, Polbud). Eine Gesellschaft mit Sitz in Polen wollte diesen nach Luxemburg verlegen, um dort eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht zu gründen. Ihre wirtschaftliche Tätigkeit sollte jedoch nicht verlegt werden. Der Lösungsantrag aus dem polnischen Handelsregister wurde wegen noch ausstehender Liquidation abgelehnt. Die Niederlassungsfreiheit umfasse einen Anspruch auf Umwandlung in eine Gesellschaft des Rechts eines anderen Mitgliedstaats, soweit die nach diesem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt seien, so der EuGH. Dass eine Gesellschaft ihren – satzungsmäßigen oder tatsächlichen – Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaats begründet, um von günstigeren Regelungen zu profitieren, sei für sich allein nicht missbräuchlich. Der EuGH entschied außerdem, dass eine allgemeine Verpflichtung zur Liquidation vor der Handelsregisterlöschung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle. Diese ist nur bei zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Dafür müsse eine solche Regelung z.B. berücksichtigen, ob tatsächlich eine Gefahr für die Interessen von Gläubigern, Minderheitsgesellschaftern oder Arbeitnehmern bestehe, oder ob weniger einschneidende Maßnahmen möglich sind.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 37-2017 v. 02. Nov. 2017)

EGMR: Abhörmaßnahmen müssen das Berufsgeheimnis respektieren

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall Dudchenko v. Russia (Beschwerdenr. 37717/05) entschieden, dass heimliche Abhörmaßnahmen den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses verletzen, wenn prozessuale Mindeststandards fehlen. Dem lag der Sachverhalt zugrunde, wonach russische Polizeibehörden Telefongespräche des späteren Beschwerdeführers mit seinem Verteidiger in Untersuchungshaft abhören ließen. Der spätere Beschwerdeführer wurde aufgrund der aus den Abhörmaßnahmen gewonnenen Informationen zu 13 Jahren Haft, u.a. wegen schweren Raubes, verurteilt. Das Gericht hebt in seinem Urteil hervor, dass sich aus Artikel 8 Abs. 2 der EMRK ein verstärkter Schutz der vertraulichen Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant ergebe, um die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung zu gewährleisten. Hierfür sei insbesondere nicht entscheidend, wann der Anwalt formal als Verteidiger bestellt worden sei. Um einen Verfahrensmisbrauch bei der Beweisverwertung in Fällen heimlicher Abhörmaßnahmen

men ausschließen zu können, müssten nach Ansicht des Gerichts gewisse prozessuale Mindeststandards bestehen. So müsse das nationale Recht die Reichweite des Berufsgeheimnisses hinreichend klar vorsehen und die Entscheidung, ob bestimmtes Beweismaterial unter das anwaltliche Berufsgeheimnis fällt, aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit der anwaltlichen Kommunikation mit seinem Mandanten gerichtlicher Kontrolle unterstehen. Auch das weitere Verfahren der Verwendung, Aufbewahrung und Vernichtung entsprechenden Beweismaterials müsse im nationalen Recht niedergelegt sein.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 39-2017 v. 10. Nov. 2017)

Interessantes

Leitfaden für grenzüberschreitende Erbfälle

18 |

Um über die Rechtslage bei grenzüberschreitenden Erbfällen zu informieren, hat die EU-Kommission am 24. Oktober 2017 einen Leitfaden veröffentlicht. Hier werden die wichtigsten Grundsätze der EU-Erbrechtsverordnung vorgestellt und potentielle Erblasser über das Thema Nachlassplanung informiert. Anhand kurzer Fallbeispiele werden u.a. die Fragen der Anwendbarkeit einer Rechtsverordnung auf den Erbfall oder Rechtswahlmöglichkeiten erläutert. Außerdem wird der Erbfall auch aus Sicht des Erben dargestellt.

<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/61afb4c0-a71b-11e7-837e-01aa75ed71a1>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 45/17 vom 10. November 2017)

Wie soll die Besteuerung in der Digitalwirtschaft erfolgen?

Die EU-Kommission geht in einer am 27. Oktober 2017 veröffentlichten öffentlichen Konsultation der Frage nach, wie die Besteuerung in der Digitalwirtschaft fair ausgestaltet werden kann. Wie bereits in der Mitteilung COM (2017) 547 an das EU-Parlament und den Rat angekündigt, möchte die EU-Kommission hierbei den Ort sowie den Gegenstand der Besteuerung an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters anpassen. Reformbedarf ergibt sich etwa daraus, dass das gegenwärtige Steuersystem Geschäftstätigkeiten, die auf Daten und immateriellen Vermögenswerten beruhen, kaum berücksichtigen kann. Die Kommission möchte auf Grundlage der Ergebnisse der Konsultation im Frühjahr 2018 einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen. An der Konsultation kann bis zum 3. Januar 2018 unter https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Digital_economy teilgenommen werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 38-2017 v. 03. Nov. 2017)

Sozialrecht in der juristischen Ausbildung

Staatssekretär Hintersberger: „Sozialrecht hat eine überragende gesellschaftliche Bedeutung – das muss sich auch in der juristischen Ausbildung widerspiegeln“

Bayerns Sozialstaatssekretär Johannes Hintersberger hat sich anlässlich seines Besuchs beim Sozialgericht Bayreuth mit dessen Präsidenten Dr. Wolfgang Schwarz zum Nachwuchsmangel auf dem Gebiet des Sozialrechts ausgetauscht.

Dieser ist in der Anwaltschaft, in den Verbänden, in der Wissenschaft und nicht zuletzt in der Sozialgerichtsbarkeit deutlich spürbar. „Das Sozialrecht spielt in der juristischen Ausbildung bedauerlicherweise nur eine untergeordnete Rolle. Die meisten Studierenden beenden ihr Studium, ohne je einen Blick in die verschiedenen Bücher des Sozialgesetzbuches geworfen zu haben“, stellte Hintersberger fest.

Jede Bürgerin und jeder Bürger ist vom Sozialrecht tangiert. Allein 25 Millionen Menschen in Deutschland beziehen Rente. Sozialleistungen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, aber auch Familienleistungen wie das Elterngeld oder das Betreuungsgeld verwirklichen die soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit in Deutschland. Deshalb bemüht sich das Bayerische Sozialministerium, in dem auch die bayerische Sozialgerichtsbarkeit ressortiert, die Bedeutung des Sozialrechts in der juristischen Ausbildung zu stärken und so dem Nachwuchsmangel entgegenzuwirken.

„Das Sozialrecht ist eine tragende Säule des Rechts- und Sozialstaates. Darum werden wir bei diesem wichtigen Thema nicht locker lassen“, betonte Hintersberger.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, PM 487.17 vom 06. November 2017)

Law Clinics in Deutschland sind vielfältig und wenig institutionalisiert

Der erste Law-Clinic Führer gibt einen Überblick über die studentische Rechtsberatung

Die Praxis mit der Theorie zu verbinden und das nicht erst im Referendariat – das ist das Ziel einer klinischen Juristenausbildung. Die studentischen Rechtsberatungen nach anglo-amerikanischen Vorbild erfreuen sich deshalb auch in Deutschland zunehmender Beliebtheit, nachdem der Gesetzgeber mit dem 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz überhaupt erst den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen hat. Inzwischen haben sich an oder im Umfeld von 44 deutschen Hochschulen 67 Law Clinics gegründet, von denen 64 aktiv sind. Die deutsche Law-Clinic-Landschaft haben jetzt erstmals das Soldan Institut und das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln anlässlich der diesjährigen Soldan Tagung zu diesem Thema in einem Law-Clinic-Führer dokumentiert.

Danach haben sich die Law Clinics in Deutschland mehrheitlich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert, wobei das Asyl- und Ausländerrecht deutlich dominiert. Auf diesem Gebiet engagieren sich derzeit 31 Law Clinics. Eher generalistisch ausgerichtete studentische Rechtsberatungen unterliegen dafür Beschränkungen in ihrem Angebot. Sie beraten zum Beispiel nur Studierende oder Asylsuchende, der Streitwert ist auf einen höheren dreistelligen Wert begrenzt oder bestimmte Rechtsgebiete wie das Strafrecht sind von vornherein ausgeschlossen.

Law Clinics stellen auch sehr unterschiedliche Anforderungen an die studentischen Berater: Manche verlangen keine besonderen Vorqualifikationen, andere hingegen die vorherige Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren oder Workshops.

Grundsätzlich sind Law Clinics in Deutschland noch wenig institutionalisiert, hat Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts und Herausgeber des Law Clinic Führers, festgestellt. Das gilt für die Anbindung an die jeweilige Universität ebenso wie für die finanzielle Ausstattung. So gehen die meisten Law Clinics auf das private Engagement von Studierenden und Hochschullehrern zurück und finanzierten sich überwiegend über Spenden. „Mit der fehlenden Institutionalisierung geht einher, dass die Law-Clinic-Landschaft nicht nur sehr dynamisch,

sondern auch sehr volatil ist, sagt Kilian. „Bereits der Wechsel eines Hochschullehrers kann eine mühsam aufgebaute Law Clinic schnell ins Wanken bringen.“ (Quelle: Soldan Institut, PM vom 27. Oktober 2017)

Aus dem Ministerium der Justiz

Räume der Zentralstelle Cybercrime Bayern in Bamberg eingeweiht

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat zusammen mit Gesundheitsministerin Melanie Huml die neuen Räumlichkeiten der Zentralstelle Cybercrime Bayern auf dem Areal der Lagarde-Kaserne in Bamberg eingeweiht.



Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback bei seiner Rede
Foto: Generalstaatsanwaltschaft Bamberg

Mit einem physikalisch vom normalen Behördennetz getrennten leistungsfähigen Netzwerk wurden die technischen Möglichkeiten für erfolgreiche Ermittlungen im Internet erweitert. Insgesamt wurden im Rahmen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen 16 km Datenkabel verlegt.

Auch in personeller Hinsicht wurde und wird die Zentralstelle in diesem und im nächsten Jahr noch einmal um insgesamt 24 Stellen verstärkt. Darunter befinden sich nicht nur Staatsanwälte, sondern erstmals auch IT-Forensiker. Bausback: „Wie in kaum einem anderen Deliktbereich brauchen unsere Staatsanwälte unmittelbar technische Unterstützung, um den häufig verborgenen Strukturen der Cyberkriminalität auf die Spur zu kommen. Dazu leisten die IT-Forensiker einen ganz wichtigen Beitrag!“



v. links: Präsident des Oberlandesgerichts Clemens Lückemann, Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank, Generalstaatsanwalt Thomas Janovsky, Staatsministerin Melanie Huml sowie Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback. Foto: Generalstaatsanwaltschaft Bamberg

Bausback betonte in seiner Festrede, die derzeit bundesweit größte staatsanwaltschaftliche Spezialeinheit zur Bekämpfung von Cyberkriminalität Sorge durch mehr Personal und hochmoderne Arbeitsplätze für eine noch höhere Schlagkraft im Kampf gegen Cybercrime! Und das sei auch ganz zentral, denn: Dieser Kriminalitätsbereich sei für unsere Strafverfolgungsbehörden eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Die verstärkte Zentralstelle gebe somit die richtige Antwort auf illegale Geschäfte im Darknet, Hackerangriffe und Fake-Shops.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 111/17)

Elektronischer Rechtsverkehr bayernweit eröffnet

Justizminister Bausback: „Wichtiger Meilenstein bei der Digitalisierung der bayerischen Justiz / Zugang zu den Gerichten faktisch rund um die Uhr geöffnet!“

Seit Mitte Oktober ist der elektronische Rechtsverkehr in zivil- und familiengerichtlichen Verfahren bayernweit eröffnet. Verfahrensbeteiligte können fortan förmliche Schreiben bei allen bayerischen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten zeit- und kostensparend elektronisch einreichen. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback zu diesem Anlass: „Das ist ein wichtiger Meilenstein bei der Digitalisierung der bayerischen Justiz! Durch den elektronischen Rechtsverkehr ist der Zugang zu den Gerichten faktisch rund um die Uhr geöffnet. Damit passen wir nicht nur den förmlichen Schriftverkehr mit den Gerichten an das digitale Zeitalter an. Wir verbessern gleichzeitig unseren Service noch weiter und leisten einen wichtigen Beitrag für die Digitalisierung Bayerns.“

Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs führt insgesamt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Gerichtsverfahren. Heinz-Peter Mair, Präsident des Landgerichts Landshut, das bereits seit knapp drei Jahren im Echtbetrieb mit dem elektronischen Rechtsverkehr arbeitet, betont: „Unsere praktischen Erfahrungen beweisen: Der elektronische Rechtsverkehr verläuft reibungslos und beschleunigt die Abläufe. Denn die elektronisch eingegangenen Schriftsätze der Rechtsanwälte können im Gericht schneller bearbeitet und die gerichtlichen Dokumente anschließend einfacher und schneller an die Anwälte zurückgeschickt werden.“

Auch für die Anwaltschaft bietet der elektronische Rechtsverkehr erhebliche Vorteile. Rechtsanwalt Michael Then, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, hebt zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hervor: „Dies ist ein weiterer großer Schritt im Rahmen der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs; die Anwaltschaft steht mit dem besonderen elektronischen Anwalts-

Anzeigen

www.inkasso-fachkraft.de



... auch für Quereinsteiger

postfach bereit, Schriftstücke elektronisch zu erhalten.“

Bausback abschließend: „Für unsere Bürgerinnen und Bürger ist dieses Angebot völlig freiwillig. Sie können also auch künftig frei entscheiden, ob sie mit den Gerichten auf dem vorgesehenen Weg elektronisch kommunizieren wollen oder weiter wie bisher auf dem Postweg.“

Hintergrund:

Seit 1. Februar 2017 wurde der elektronische Rechtsverkehr schrittweise bei den bayerischen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten eingeführt. Seit 18. Oktober 2017 sind alle Gerichte darüber erreichbar. Dabei ist ausschließlich die elektronische Poststelle der Gerichte zur Entgegennahme von elektronischen Dokumenten bestimmt. Ein spezielles Übertragungsverfahren gewährleistet Vertraulichkeit und schützt vor Manipulation; E-Mail ist deshalb nicht zugelassen. Der elektronische Rechtsverkehr beschränkt sich zunächst auf den Posteingangsbereich. Der Versand elektronischer Nachrichten folgt nach. Die Gerichte können dies individuell flexibel über einen beliebigen Zeitraum steuern. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und den zugelassenen elektronischen Kommunikationswegen (OSCI-Standard) sind auf der Internetpräsenz der bayerischen Justiz unter der Adresse: <https://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/einreichungsverfahren/> abrufbar.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 106/17)

20 |

Personalia

Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf

Bayerns Justizminister **Prof. Dr. Winfried Bausback** führte in einem Festakt im Festsaal des Klosters Metten **Rudolf Helmhagen** offiziell in sein neues Amt als Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf ein. Zugleich verabschiedet er dessen Vorgängerin **Kunigunde Schwaiberger**, die seit Juli dieses Jahres Direktorin des Amtsgerichts Passau ist.

Bausback sprach in seiner Festrede Kunigunde Schwaiberger seinen Dank für ihre knapp achtjährige Tätigkeit an der Spitze der Staatsanwaltschaft Deggendorf aus: „Mit Ihnen hat eine Persönlichkeit die Staatsanwaltschaft Deggendorf verlassen, die die Justiz hier über lange Jahre mitgeprägt hat! In all den Jahren haben Sie sich nicht nur als Meisterin auf der Klaviatur des Straf- und Strafprozessrechts erwiesen, sondern auch als hervorragende Führungskraft und Behördenleiterin. Für all das, was Sie in Ihrer bisherigen Laufbahn für die Justiz hier in Deggendorf und für die gesamte bayerische Justiz geleistet haben, möchte ich Ihnen von Herzen danken!“

An Rudolf Helmhagen gerichtet erklärte der Minister: "Wir als bayerische Justiz sind froh und glücklich, Sie in unseren Reihen zu haben! Wo auch immer Sie in der bayerischen Justiz bisher im Einsatz waren - Sie konnten überzeugen! Ihr neues Amt ist daher zugleich Beleg und verdiente Auszeichnung für Ihre bisherigen so herausragenden Leistungen. Ich gratuliere Ihnen von Herzen zu Ihrer neuen Aufgabe und wünsche Ihnen alles Gute und viel Erfolg! Ich freue mich auf unsere weitere Zusammenarbeit. Ich bin sicher: Trotz der großen Fußstapfen, die Ihre Vorgängerin hinterlassen hat, werden Sie ohne weiteres an ihre Leistungen anknüpfen und die Staatsanwaltschaft Deggendorf ganz hervorragend führen und repräsentieren!"

Kunigunde Schwaiberger (56 Jahre) startete ihre Justizkarriere 1991 als Staatsanwältin in Deggendorf und wechselte eineinhalb Jahre später Richtern zum Amtsgericht Viechtach. Es folgte erneut eine Station bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf. Im Februar 1999 führte sie ihre

Laufbahn zunächst als Zivilrichterin an das Landgericht Landshut und ab August 2001 an das Landgericht Passau fort. Währenddessen war sie jeweils zur Hälfte an das Amtsgericht Freyung und später an das Amtsgericht Passau abgeordnet. Im August 2004 kehrte sie als Gruppenleiterin zur Staatsanwaltschaft Deggendorf zurück. Nach einer Station bei der Staatsanwaltschaft Passau wurde sie im Oktober 2007 zur Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf ernannt. Zum 1. September 2009 wurde ihr die Leitung der Staatsanwaltschaft Deggendorf übertragen. Seit 1. Juli 2017 ist Kunigunde Schwaiberger Direktorin des Amtsgerichts Passau.

Rudolf Helmhagen (59 Jahre) begann seine Justizlaufbahn 1985 beim Landgericht Regensburg. Anfang Januar 1988 wechselte er zur Staatsanwaltschaft Regensburg. Ab Januar 1992 folgte schließlich eine mehrjährige Station am Amtsgericht Straubing. Ab Februar 1997 war er zum hauptamtlichen Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare bestellt und an das Landgericht Regensburg abgeordnet. Im Juli 2002 wurde Rudolf Helmhagen zum Richter am Oberlandesgericht Nürnberg ernannt. Weiterhin war er als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter tätig. Daneben war er ab August 2004 teilweise an das Amtsgericht Straubing abgeordnet. Ende 2004 wurde er an das Amtsgericht Straubing versetzt, wo er zunächst als ständiger Vertreter des Direktors und ab Dezember 2010 als Direktor wirkte. Seit 16. Juli 2017 steht Rudolf Helmhagen an der Spitze der Staatsanwaltschaft Deggendorf.

(Quelle: Bay. Staatsmin. der Justiz, PM Nr. 108/17 vom 20. Oktober 2017)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm-Vorschau 2017/2018

- Dienstag, 05.12.2017** „Der Prozess Jesu nach römischem Recht“
Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Römisches Recht, Humboldt-Universität zu Berlin
Ort: Konferenzsaal 134/I. OG des Münchener Justizpalastes
- Dienstag, 16.01.2018** „Die Arbeit der Staatsanwaltschaft – Aktuelle Entwicklungen, neue Herausforderungen“
Hans Kornprobst, Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft München I
Ort: Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

Dienstag, 20.02.2018 „Digitalisierung des Steuerverfahrens“
Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Mehnert, Steuerberater/
Wirtschaftsprüfer, Präsident der Steuerberater-
kammer Nürnberg und
Präsident Dr. Roland Jüptner, Bayerisches Landes-
amt für Steuern, München
Ort: Konferenzsaal 270/II. OG des
Münchener Justizpalastes

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Ausstellung im Sitzungstrakt des Landessozialgerichts München

Lieblingsfarbe bunt: Klinik Höhenried zeigt ausgewählte Arbeiten aus der Kunsttherapie

Die Klinik Höhenried, eine Einrichtung der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd, gewährt mit ausgewählten Arbeiten aus der Abteilung Kunsttherapie einen Einblick in das therapeutische Arbeiten mit Farben und Formen.



Die Ausstellung unter dem Titel „Lieblingsfarbe bunt“, ist Teil eines Ausstellungszyklus in Zusammenarbeit mit Frau Professor Senta Connert und ihre Klasse für Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste München. Die Besucher erwartet eine beeindruckende Vielfalt an Techniken und Motiven, die in den therapeutisch-gestalterischen Prozess Eingang gefunden und den Patienten den Ausdruck in den ausgestellten Arbeiten ermöglicht haben.

Die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, Frau Elisabeth Mette, eröffnete am 07. November 2017 im Beisein zahlreicher Gäste die Ausstellung, die noch bis 28. Februar 2018 im Sitzungstrakt des Landessozialgerichts München zu sehen ist.

**Landessozialgericht München, Sitzungstrakt
Ludwigstr. 15, Mo - Do von 08.00 bis 16.00 Uhr**

26. Bayerische Justizkimeisterschaften

In den Bayerischen Alpen ist der erste Schnee gefallen, deshalb hat der Präsident des LG München II a.D. Christian Schmidt-Sommerfeld schon jetzt den Termin für die 26. Bayerischen Justizkimeisterschaften – erneut in Garmisch-Partenkirchen – bekanntgeben.

26. Bayerischen Justizkimeisterschaften am Samstag, 27.01.2018 Garmisch-Partenkirchen

Die offizielle Einladung wird Mitte Dezember per Mail verteilt werden und auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins veröffentlicht. Bitte sprechen Sie schon jetzt interessierte Kollegen an, damit in diesem attraktiven und schneesicheren Skigebiet wieder ein großes Rennen mit vielen Klassen für Kinder und Erwachsene stattfinden kann.

Vorankündigung:



19. MUNDIAMOCAT
04. Mai - 13. Mai 2018
Cambrils (Katalonien) – Spanien

**Fußballweltmeisterschaft
der Anwälte und Juristen**

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.mundiamocat.de/>

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

Die Verbraucherzentrale informiert

Digitaler Nachlass: Frühzeitig regeln

Die Digitalisierung hält zunehmend Einzug in alle Lebensbereiche. Angefangen bei der Kommunikation via E-Mail und Messaging-Diensten, den Austausch von Fotos per Instagram oder sonstigen Cloud-Diensten bis hin zur Nutzung der zahlreichen sozialen Netzwerke. Hinzu kommen neue Entwicklungen etwa bei Fitness-Armbändern, Smartwatches oder die Möglichkeiten, mit seinem Zuhause von unterwegs in Kontakt zu treten - Stichwort "Smart Home".

22 |

Alle in diesem Zusammenhang übermittelten und gespeicherten Daten verbleiben auch nach dem Tod eines Kunden oder Users beim jeweiligen Anbieter. Deshalb ist es für jeden Verbraucher ratsam, auch seine gern als "Gold des 21. Jahrhunderts" bezeichneten Daten im Blick zu haben, wenn es um Regelungen nach dem Ableben geht und sich schon zu Lebzeiten um den digitalen Nachlass zu kümmern. Dabei bewährt sich insbesondere eine Liste mit allen Benutzerkonten und Passwörtern, die an einem sicheren Ort hinterlegt werden sollte.

Es sollte nicht nur geregelt werden, welche Daten gelöscht werden sollen, wie mit Ihrem Account in einem sozialen Netzwerk umgegangen werden und was mit im Netz vorhandenen Fotos passieren soll. Auch was mit den Endgeräten (Computer, Smartphone, Tablet) und den dort gespeicherten Daten geschehen soll, muss bestimmt werden.

Informationen und Tipps finden Sie unter <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/digitaler-nachlass>

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

**Deutscher Verkehrsgerichtstag
24. bis 26. Januar 2018
in Goslar**

Seit 55 Jahren steht der Deutsche Verkehrsgerichtstag nun als der bedeutendste Kongress seiner Art im Dienste des Verkehrs und des Verkehrsrechts. Seit seinen bescheidenen Anfängen findet er in der alten

Kaiserstadt Goslar statt. Goslar ist zum Inbegriff verkehrsrechtlicher Entwicklungen geworden.

Der Deutsche Verkehrsgerichtstag hat sich zu einem über die Grenzen Deutschlands hinaus anerkannten und international beachteten Forum für einen alljährlichen Erfahrungsaustausch über Fragen des Verkehrsrechts – einschließlich der polizeilichen Praxis –, der Verkehrspolitik, der Verkehrstechnik und angrenzender Bereiche der Verkehrswissenschaft entwickelt.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht richtet auch im Rahmen des 56. Verkehrsgerichtstages wieder ihren traditionellen Begrüßungsabend aus. Dieser findet am 24.01.2018 ab 20.00 Uhr im Hotel Kaiserworth, Markt 3, in Goslar statt. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind herzlich eingeladen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de/>

Bildnachweis:

→ Titelbild „Weihnachtliches München“

Abbildungen (von oben links nach unten rechts):

Nr. 1156 Kripperlmarkt auf dem Rindermarkt,

Foto: Bernd Roemmelt

Nr. 0584 Viktualienmarkt im Winter,

Foto: C. Reiter

Nr. 0943 Christkindlmarkt auf dem Münchner

Marienplatz, Foto: B. Roemmelt

Nr. 1029 Christkindlmarkt am Chinesischen Turm,

Foto: B. Roemmelt

Nr. 0048-Christkindlmarkt Münchner Marienplatz,

Foto: Torsten Krueger

Nr. 1269 Frauenkirche im Winter, Foto: S. Mueller

Nr. 1761 Lebkuchenherz Münchner Christkindl-

markt, Foto: Lukas Barth

Nr. 0714 Christkindlmarkt auf dem Münchner

Marienplatz, Foto: H. Gebhardt

Nr. 1599 Eiszauber auf dem Stachus,

Foto: Werner Boehm

Nr. 1371s Christkindlmarkt am Marienplatz,

Foto: Joerg Lutz

Nr. 1038 München im Winter, Hofgarten,

Foto: Annette Sauer

mit freundlicher Genehmigung der
München Tourismus

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im
Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und
Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des
Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel
auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen
auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

3. Schadenkongress der AG Verkehrsrecht

„AutoSchaden geRECHT – werkstattfreundliches Schadenmanagement“ am 20.02.2018 in Neu-Isenburg

Da die beiden Schadenkongresse 2015 und 2017 auf reges Interesse gestoßen sind, wird die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht auch im Jahr 2018 einen Schadenkongress durchführen.

Die Veranstaltung richtet sich an Autohäuser, Werkstätten und Anwälte. Sie versteht sich als Marktplatz für ein gemeinsames Schadenmanagement.

Laden Sie interessierte Werkstätten und Autohäuser zu einem gemeinsamen Kongressbesuch ein. Sprechen Sie „Ihre“ Partner an oder solche, die es werden könnten. Hier besteht die seltene Gelegenheit, sich abseits des Tagesgeschäfts näher kennen zu lernen. Gleichzeitig geben die Referenten Ihnen und Ihrer Begleitung wertvolle Impulse für eine bestehende oder mögliche Zusammenarbeit. Joachim Otting, Vortragspapst der Werkstattbranche, fragt, wie viele Gewindegänge die Daumenschrauben bei Verbringungskosten & Co. noch haben. Anschließend referiert Frau Johanna Busmann, Spezialistin für Kanzlei-Marketing und Anwalts-Coaching zu dem Thema „Werkstatt, Gutachter & Anwalt: Ein starkes Team für den Kunden“.

Dominik Bach (Vorstand eConsult AG, Saarbrücken) klärt schließlich über Connectivity im Schadensfall – Digitale Vernetzung von Autohaus, Rechtsanwalt und Gutachter auf.

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht aus einer Kanzlei können für nur 89 € an dem Kongress teilnehmen. Die Teilnahme ist für die von Ihnen eingeladenen Werkstätten und Autohäuser kostenfrei.

Das Programm und Anmeldeformular finden Sie unter:
https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Schadenkongress_2018_.pdf

Standardisiertes Messverfahren (ESO 3.0): Welche Unterlagen müssen übermittelt werden?

Das LG Trier hat in seinem Beschluss vom 14. September 2017 – Az.: 1 Qs 46/17 – entschieden, dass der Verteidigerin die digitalen Falldatensätze inklusive unverschlüsselter Rohmessdaten der gesamten Messserie, die Statistikdatei zur Messserie, die Wartungs- und Instandsetzungsnachweise des Messgeräts seit der letzten Eichung sowie die Eichnachweise seit der ersten Inbetriebnahme auf einem von ihr bereitgestellten Speichermedium zur Verfügung zu stellen sind. Auch der bereits auf CD vorliegende „Public Key“ des Messgeräts ist der Verteidigerin im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen. Nach Auffassung des LG Trier ist den Betroffenen zur Vermeidung eines später nicht mehr zu beseitigenden rechtswidrigen Zustands die Überprüfung im Wege des Beschwerdeverfahrens zu ermöglichen. Die Beschwerde ist auch begründet, da der Grundsatz der Verfahrensfairness und das hieraus folgende Gebot der Waffengleichheit erfordern, dass sowohl die Verfolgungsbehörde wie auch die Verteidigung in gleicher Weise Teilnahme-, Informations- und Äußerungsrechte wahrnehmen kann. An der dadurch garantierten „Parität des Wissens“ fehlt es jedoch, wenn die Bußgeldbehörde, nicht aber der Betroffene, Zugang zu den für die Beurteilung des Messwerts relevanten Unterlagen hat. Zutreffend ist, dass die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet ist, eine sog. Lebensakte für das hier zum Einsatz gekommene Messgerät zu führen. Die Verwaltungsbehörde hat jedoch Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe am Messgerät aufzubewahren. Werden dem Betroffenen solche Unterlagen nicht zugänglich gemacht, hat er keine Möglichkeit, konkrete Anhaltspunkte für eine der

Gültigkeit der Eichung entgegenstehende Reparatur oder einen sonstigen Eingriff in das Messgerät aufzufinden.

Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht. Zwar sind bei Zurverfügungstellung der gesamten Messreihe auch die Persönlichkeitsrechte anderer Verkehrsteilnehmer betroffen. Dieser Eingriff ist jedoch hinzunehmen. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist insoweit höherrangig, zumal es sich um einen relativ geringfügigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Dritter handelt. Ein Anspruch auf Übermittlung des aktuellen Eichscheins sowie der früheren Eichscheine seit der ersten Inbetriebnahme besteht deswegen, weil sich aus der Häufigkeit der Eichung, insbesondere vor Ablauf der Eichfrist, möglicherweise Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des Messgeräts ergeben können. Auch der sog. Public Key des Messgeräts muss zur Verfügung gestellt werden, denn durch einen Vergleich des von dem Messgerät genutzten Public Key mit dem in der Messdatei abgespeicherten Public Key lässt sich überprüfen, ob die Messdatei tatsächlich von dem Messgerät hergestellt und nicht manipuliert wurde. Auch die Statistikdatei zur Messserie ist der Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Nur wenn alle Messdateien der kompletten Messserie zur Auswertung vorliegen, kann die Messbeständigkeit des Messgeräts bzw. der Messanlage und damit die Gültigkeit der Eichung nachgewiesen werden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-11_p1.pdf

Parallelvollstreckung von zwei Fahrverboten ohne Schonfrist

Das Amtsgericht Vechta kommt in seinem Beschluss vom 14.09.2017 – Az.: 93 OWi 515/17 – zu dem Ergebnis, dass dann, wenn zwei Fahrverbote ohne Schonfrist im Sinne des § 25 Abs. 2 a StVG ergehen, eine Parallelvollstreckung beider Fahrverbote möglich ist. Grundsätzlich gilt, dass die Vollstreckung mehrerer Fahrverbote, d. h. die Berechnung ihrer jeweiligen Dauer, angesichts der Regelung des § 25 Abs. 2 getrennt nebeneinander erfolgt, jeweils ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Etwas anderes gilt nach § 25 Abs. 2 a Satz 2 StVG nur für den Fall, dass ein oder beide Fahrverbote mit Schonfrist angeordnet waren.

Nur für den Fall, dass ein Hinausschieben der Wirksamkeit eines oder beider Fahrverbote überhaupt möglich ist, ist die additive Vollstreckung gesetzlich vorgesehen. Dies gilt auch, wenn der Betroffene durch seine geschickte zeitgleiche Einspruchsrücknahme beide Fahrverbote parallel rechtskräftig werden lässt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-11_p2.pdf

Neues vom DAV

Der DAV begrüßt, die Begriffsvielfalt der Pflichtverletzung in der BNotO zu vereinfachen

Der DAV begrüßt die Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die verwirrende Begriffsvielfalt der BNotO hinsichtlich der Pflichtverletzungen eines Notars bzw. Notarassessors zu vereinfachen (DAV-Stellungnahme Nr. 54/2017). In seiner Stellungnahme durch den Ausschuss Anwaltsnotariat schlägt der DAV vor, künftig nur noch den Begriff des "pflichtwidrigen Verhaltens" zu verwenden. Gleichzeitig soll auch die zuständige Dienstaufsicht die Möglichkeit er-

halten, bei festgestelltem pflichtwidrigem Verhalten leichter Art anstelle der Notarkammer eine Ermahnung auszusprechen. Dies führt in vielen Fällen zur Verschlankung und Beschleunigung des Verfahrens sowie zu angemessenen Entscheidungen.

Kontaktaufnahme zu Rechtsanwälten darf nicht be- oder verhindert werden

Nach der Entscheidung des EuGH vom 17. Juli 2014 war die Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen im Strafvollzug nicht mehr zulässig. Hessen und Sachsen haben daher jeweils Gesetzentwürfe vorgelegt, um den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams neu zu regeln. Der DAV fordert dazu in seinen DAV-Stellungnahmen Nr. 55/2017 und Nr. 56/2017, gesetzlich festzuschreiben, dass die Kontaktaufnahme zu Rechtsanwälten unter keinen Umständen be- oder verhindert werden darf. Er begrüßt ausdrücklich, dass im Gesetzentwurf aus Hessen eine regelmäßige Rechtsberatung durch fachlich geeignete Personen unter Wahrung des Neutralitätsgebots verankert werden soll. Der DAV regt an, eine entsprechende Regelung auch in den Gesetzentwurf aus Sachsen aufzunehmen.

24 |

DAV begrüßt Beschluss der JuMiKo zur Haftentschädigung

Zu Beginn der Justizministerkonferenz in der vergangenen Woche appellierte der DAV an die Justizminister der Länder, die Haftentschädigung für unschuldig Inhaftierte merklich zu erhöhen. Nach Ansicht des DAV sollte der Betrag von derzeit 25 Euro pro Tag auf mindestens 100

Euro aufgestockt werden. In einem gemeinsam gefassten Beschluss forderten die Landesjustizminister Bundesjustizminister Heiko Maas im Ergebnis auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine „deutliche Erhöhung“ der Haftentschädigung vorsehen soll. Der DAV begrüßte diesen Beschluss. Die Einschätzungen des DAV zum Thema fanden auch Resonanz in den Medien. So berichteten unter anderem die FAZ, tagesschau.de, sueddeutsche.de, Spiegel online, zeit.de und lto.de.

Anteil der Freien Berufe am BIP wächst

Nach einer Studie des Instituts für Freie Berufe Nürnberg (IFB) erwirtschafteten die Freien Berufe inzwischen 10,8 Prozent (327 Milliarden Euro) des Bruttoinlandsprodukts (BIP). „Der Anteil der Freien Berufe am BIP steigt unvermindert an“, erklärte Prof. Dr. Wolfgang Ewer, BFB-Präsident, hierzu in einer Pressemitteilung des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V. (BFB) vom 3. November 2017 (https://www.freie-berufe.de/wordpress/wp-content/uploads/2017/11/2017-11-03_PM_BIP-Anteil.pdf). 1950 waren es noch 1,0 Prozent, 1991 rund 6,7 Prozent und 2009 bereits 10,1 Prozent. Das Wachstum ist ein eindeutiges Indiz für die ausgeprägte Wirtschaftskraft der Freien Berufe und das unvermindert hohe Wachstumspotenzial der wissensbasierten Dienstleistungen. Die Freien Berufe – insbesondere auch die Anwaltschaft als drittgrößte Gruppe der Freien Berufe – geben Antworten auf die Fragen der Zukunft: Sie gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel und sind als Berater ein wichtiger Partner der übrigen Wirtschaft.

Alle DAV-Pressemitteilungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens
Berufsrecht der Rechtsanwälte
Systematische Gesamtdarstellung
2017, 432 Seiten, broschiert, Handbuch
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Euro 69,80
ISBN 978-3-504-06758-8



Erneut gilt es, eine „systematische Gesamtdarstellung“ (so der Untertitel) des anwaltlichen Berufsrechts zu besprechen. Verfasser ist Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Professor i.R. an der Universität Osnabrück und bis 2013 Vizepräsident des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes.

Die Kommentare zur BRAO werden immer umfangreicher und behandeln (notwendigerweise) eine Unzahl von Detailfragen. Da tut es gut, sich auf die Grundlagen unseres Berufs zu besinnen und die Strukturen deutlich zu machen,

die Essentialia zu benennen, wie sie für den Start in den Beruf wichtig sind und davor für die Kandidaten in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die das Berufsfeld Anwaltschaft (§ 58 Abs. 3 Nr. 2 JAPO) gewählt haben.

Das gelingt dem Werk von Ahrens in bester Manier. Die Darstellung ist klar gegliedert und übersichtlich gestaltet, gleichwohl wissenschaftlich fundiert und gibt den aktuellen Stand wieder einschließlich des neu geschaffenen Rechts der Syndikusanwälte bis hin zur Neuregelung des

Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen, wie jetzt in Kraft getreten (s. BGBl. 2017 Teil I, S. 3618 ff.).

Jede der Monographien zum anwaltlichen Berufsrecht, die am Markt sind, hat ihre Besonderheit und verteilt die Gewichte anders. An dem Werk von Ahrens ist bemerkenswert und auch überzeugend die deutliche Trennung in der Darstellung des Stoffs einerseits und den Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung andererseits; diese wird in den einzelnen Kapiteln jeweils mit einem eigenen Abschnitt und detailliert unter dem Stichwort „Kasuistik“ behandelt. Auf diese Weise vermeidet der Autor, das Berufsrecht gewissermaßen von der Rechtsprechung her aufzurollen, und gliedert die Materie eigenständig in die „Tätigkeit des Rechtsanwalts als regulierter Beruf“, die „Institutionen der Selbstverwaltung“, die „Zulassung zur Rechtsberatung“, die „gemeinschaftliche Berufsausübung“ sowie die „Stellung des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege“. Die zivilrechtlichen Aspekte werden in einem eigenen Abschnitt zu „Mandant und Rechtsanwalt“ abgehandelt.

Damit erfolgt die Zuordnung von Einzelfragen zu übergeordneten Gesichtspunkten teils anders als gewohnt. So werden beispielsweise die Berufspflichten und die core values mit den Fachanwaltschaften und dem Gebührenrecht sowie dem durchaus unterschiedlichen Status des Anwalts in den Verfahrensgesetzen, etwa als Vertreter im Zivilprozess einerseits und als Beistand im Strafprozess andererseits, in Teil 4 unter der Überschrift „Stellung des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege“ zusammengefasst und werden hier auch die Probleme der „Marktregulierung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz“ behandelt. Das schärft den Blick und macht Zusammenhänge wie auch Differenzierungen deutlich. Besonders hervorzuheben ist die selbständige Darstellung der maßgeblichen

Aspekte des Verfassungsrechts, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Unionsrechts. Diesem Komplex widmet der Verfasser dankenswerter Weise einen eigenen Teil des Buchs und macht die Bedeutung sowie die Rechtsfolgen auch hier anschaulich durch zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung namentlich des EuGH und des BVerfG, jeweils in gesonderten Abschnitten zur Kasuistik. Zu nennen sind u.a. die Absicherung der Stellung und der Tätigkeit des Anwalts im Grundgesetz, namentlich im Rahmen der Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung, die Kanzleidurchsuchung, die Beschlagnahme und die Überwachung der Kommunikation im Hinblick auf Art. 8 EMRK, das Recht auf ein faires Verfahren und auf Verteidigung nach Art. 6 EMRK sowie der Grundrechtscharta der EU, die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit und deren Umsetzung in nationales Recht. Eigene Kapitel sind der grenzüberschreitenden Tätigkeit, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, und den berufsrechtlichen Pflichten, die es dabei zu beachten gilt, gewidmet. Selbst das Unionskartellrecht wird u.a. mit dem Problem der Anwaltskammern als Unternehmensvereinigungen behandelt.

Die Kenntnis des europäischen Rechts ist nach wie vor nicht sonderlich verbreitet, wird aber immer wichtiger, nachdem grundlegende Entscheidungen aus Luxemburg und aus Straßburg das Berufsrecht nachhaltig prägen. Überdies ist das nationale Recht nicht nur verfassungskonform, sondern auch richtlinienkonform auszulegen ist. Das wird oft übersehen. Umso erfreulicher ist es, dass der Autor die Fragen, die sich hier stellen, in den richtigen Kontext setzt und damit auch dem Profi wichtige Denkanstöße gibt.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

**Bernhard Schmid : Steuerfallen im Erbrecht
1. Auflage 2017, 288 Seiten, broschiiert
Zerb Verlag, Euro 49,00
ISBN 978-3-95661-066-0**



„Ich will ein Testament machen und meine Erben sollen auf gar keinen Fall Steuern zahlen müssen.“ Solche Sätze sind jedem Erbrechtler aus der täglichen Praxis wohl vertraut. Alleine der Hinweis auf einen Steuerberater zur Beantwortung der steuerrechtlichen Probleme genügt oft nicht. Für einen ersten Überblick empfiehlt sich hier das Werk von Bernhard Schmid "Steuerfallen im Erbrecht" aus dem zerb Verlag.

Es bietet auf knapp 250 Seiten einen guten Einstieg in die vielfältigen steuerrechtlichen Varianten, die im Rahmen einer erbrechtlichen Beratung zu Tage treten können. Das Werk bewegt sich angefangen von der Gestaltung der Vermögensnachfolge im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge bis hin zur Erbauseinandersetzung in einer großen Bandbreite. Es werden auch Grundzüge der Entstehung und Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erläutert. Abschließend finden sich noch häufige Sachverhaltskonstellationen, wie z.B. die Steuergestaltung durch Adoption oder Sachverhalten mit Auslandsbezug.

Insgesamt bietet das Buch einen guten Überblick. So wird bei jedem Kapitel auch auf die Rechtsprechung des BFH und der Finanzgerichte hingewiesen, sowie zahlreiche Fundstellen für weiter gehende Literaturrecherche genannt. Auch das Stichwortverzeichnis ist hilfreich. Leider hat das Werk einen deutlichen Lehrbuchcharakter, der im Hinblick auf die komplizierte Materie den Gesamteindruck für den Praktiker ein wenig trübt. Hier wäre es für weitere Auflagen sicherlich sehr sinnvoll praxisbezogene Tipps herauszuarbeiten und auch die Gliederungen ein

wenig zu straffen. Trotzdem ist das Buch auch und gerade im Hinblick auf die kurze Darstellung als Einstieg ins Erbschaftsteuerrecht und sinnvolle Ergänzung der erbrechtlichen Beratung empfehlenswert.

Rechtsanwältin Veronika Raitel, Starnberg

**Heinz Burg / Andreas Moser (Hrsg.)
Handbuch Verkehrsunfallrekonstruktion
Unfallaufnahme, Fahrdynamik, Simulation
3., aktualisierte Auflage 2017. Buch. XLV
1042 S.: Bibliographien. Hardcover
Springer Vieweg, Euro 139,99
ISBN 978-3-658-16142-2**



Unzählige Male entscheiden sich Rechtsstreitigkeiten nach den Ausführungen, die der Gutachter in einem Gerichtsprozess formuliert. Für einen Rechtsanwalt ist es sehr schwer, einen Gutachter zu widerlegen. Oftmals scheitert es schon am Verständnis, das Gutachten sprachlich und fachlich zu verstehen. Und weil sich keiner der Prozessbeteiligten den Vorwurf einfangen möchte, nichts verstanden zu haben, wird geschwiegen und die Verantwortung auf andere abgewälzt.

Der eigene Mandant hat in diesen Fällen ein Gespür dafür, ob sein anwaltlicher Beistand die weiße Fahne aus Gründen des Nichtverstehens des Gutachtens hisst oder aus anderen Gründen, die nicht beeinflussbar sind.

Die Parteien haben das Recht, unter anderem Ergänzungsfragen an den Gutachter zu stellen, vgl. § 411 ZPO.

Aber welche Fragen sind zu stellen? An dieser Stelle kommt das Handbuch Verkehrsunfallrekonstruktion ins Spiel, 3. Auflage, Springer Vieweg Verlag, erschienen in 2017, mit dem Untertitel Unfallaufnahme, Fahrdynamik und Simulation.

Anwälte, die sich nicht mit Verkehrsrecht befassen, sollten trotzdem weiterlesen. Denn mit einer ordentlichen Transferleistung können die Inhalte aus diesem Buch auch auf andere Rechtsgebiete übertragen werden.

Eingeteilt ist das Handbuch in 4 Hauptbereiche, also Grundlagen, Fallbeispiele, Sonderthemen und Begriffe und Tabellen.

Im Bereich Grundlagen erfährt der Leser allgemeine Ausführungen zum Sachverständigenwesen, also zum Beispiel wie ist ein Gutachten aufgebaut, wie erfolgt die Dokumentation eines Unfalls durch Fotos etc. Allein das bloße Durchblättern des Buches lässt einen erstaunt innehalten, wenn man erkennt, wie unterschiedliche Perspektiven einen Sachverhalt komplett anders aussehen lassen. Zugegeben ist das kein Kaufgrund für das Buch. Sondern die Erklärung und Beschreibung, wie die Fotos zustande gekommen sind, machen das Handbuch Verkehrsunfallrekonstruktion äußerst wichtig. Die Themen Kinematik, Kinetik, Vermeidbarkeitsbetrachtungen, Kollisionsmechanik, Fußgängerunfälle oder auch Schadenaufklärung werden mit naturwissenschaftlichen Erklärungen erörtert. Als Anwalt muss man nicht befürchten, die mathematische Formelsammlung wieder vom Dachboden zu holen. Es geht darum zu verstehen, welche Parameter in ein Gutachten einfließen und darauf aufbauend, die Ergänzungsfragen zu stellen.

Ein praktisches Training für ein besseres Verständnis erfolgt dann in Teil B,

Fallbeispiele. Hier sind die Kapitel mit Unfällen mit Fußgängern und Beispielen zur Insassenverletzung zur Lektüre empfohlen. Sicher mag der ein oder andere erfahrene Anwalt, diese Erleuchtung als typische Anfängereuphorie einschätzen. Lassen Sie sich nicht beirren. Denn an dieser Stelle können sie die erhaltenen Kenntnisse auf andere Sachverhalten in anderen Rechtsgebieten übertragen.

Teil C beschäftigt sich mit Sonderthemen, wie zum Beispiel Schutzhelme oder die Bemerkbarkeit von Kleinkollisionen. Hier obliegt es dem persönlichen Interesse des Lesers, entsprechend nachzuschlagen.

Besonders gut gefallen hat der Bereich im Teil D, medizinische Fachausdrücke. In alphabetischer Reihenfolge werden die am häufigsten medizinischen Fachbegriffe erläutert. Gerade beim Lesen ärztlicher Gutachten ist eine derartige Tabelle jeder Suchanfrage bei Google überlegen.

Das Handbuch Verkehrsunfallrekonstruktion stellt für Anwälte, die regelmäßig mit Gutachten, die einen naturwissenschaftlichen Bezug aufweisen, eine sehr gute Arbeitshilfe dar.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Prof. Dr. Andreas Spickhoff (Hrsg.),
Medizin- und Gesundheitsrecht, Vorschriftenammlung
1. Aufl. 2017, 1276 Seiten, C.F. Müller, Euro 36,99
ISBN 978-3-8114-5862-8**



Eine Textsammlung muss zusammentragen, was zusammengehört, und zum anderen versuchen, Ordnung in die Fülle zu bringen. Das gilt insbesondere im Bereich der Medizin und der ärztlichen Versorgung. Hier überlagert sich privates und öffentliches Recht und sind Normen ganz unterschiedlicher Art, vom Verfassungs- und Europarecht über einfache Gesetze bis hin zu Verordnungen, Satzungen und Richtlinien, relevant. Wie schwierig es ist, auf diesem Feld eine überzeugende Textausgabe zustande zu bringen (und aktuell zu halten), zeigt das Schicksal anderer Sammlungen, wie etwa

der zum Gesundheitsrecht bei dtv, die seit Jahren nicht mehr erscheinen. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass Andreas Spickhoff, Professor an der Universität München und Leiter der Forschungsstelle für Medizinrecht, es neu unternommen hat, eine „Vorschriftensammlung“ (so der Untertitel) herauszubringen und zu versuchen, der Fülle Herr zu werden. In der Einleitung beklagt er zu Recht die „Vielschichtigkeit der Regelungsebenen“; denn die Behandlung und die Verhütung von Krankheiten ist heute Gegenstand vertrackter Verträge, teils privatrechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Natur, und dies alles im Rahmen eines hochkomplexen Verwaltungsgeschehens.

Gegliedert ist die Sammlung in vier große Blöcke: Grund- und Menschenrechte sowie Biomedizin; Arzt- und Heilberuferecht; Arzneimittel, Medizin- und Blutprodukte; öffentliches Gesundheitsrecht. In all diesen Bereichen sind die wichtigsten Normen eingestellt, im ersten Block das einschlägige Verfassungs- und Europarecht sowie u.a. das Embryonenschutzgesetz, das Stammzellengesetz und das Gendiagnostikgesetz, im zweiten Abschnitt die Bundesärzteordnung, aber auch das Heilpraktikergesetz, das Transplantationsgesetz und das Transsexuellengesetz und – ganz wichtig – die Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes zu den Ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen, im dritten Block naturgemäß das Arzneimittelgesetz, das Apothekengesetz, das Medizinproduktegesetz und das Transfusionsgesetz, im vierten

Abschnitt u.a. das SGB V, das Krankenhausfinanzierungsgesetz, das Krankenhausentgeltgesetz, die Bundespflegesatzverordnung und die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, aber auch entlegener Bestimmungen wie § 30 GewO zur Konzession von Privatkrankenanstalten.

Damit steht sowohl für die Praxis wie für die Lehre ein umfassendes, gut strukturiertes und aktuelles Kompendium des einschlägigen Rechts parat, wie es derzeit keines am Markt gibt. In einem einzigen Band findet sich alles, was man sonst mühsam zusammensuchen muss, stets in der Gefahr, doch etwas zu übersehen.

Gleichwohl bleiben Wünsche offen. Den Rezensenten schießen eine Reihe von Gesetzen durch den Kopf, die durchaus noch hätten Aufnahme finden können. Das gilt vor allem für das Infektionsschutzgesetz, das zusammen mit den Vorschriften zur Hygiene in der Praxis enorme Bedeutung gewonnen hat, da die Entwicklung von Resistenzen zunimmt und es gilt, diese sowohl einzudämmen als auch Therapieregime zu entwickeln, um die Besiedlung mit resistenten Keimen in den Griff zu bekommen; hinzu kommt, dass die Pflichten der pharmazeutischen Unternehmen und der Großhändler zur Versorgung mit Arzneimitteln (§ 52 b AMG) an ihre Grenzen stoßen, nachdem die Produktion weitgehend ins Ausland verlagert worden ist und es zu Lieferengpässen kommen kann, wie bereits geschehen.

Insgesamt kann man nur wünschen, dass die Vorschriftensammlung von Spickhoff große Verbreitung findet und in regelmäßigen Abständen neu aufgelegt wird, um die laufenden Änderungen einzuarbeiten (allein in den vier Jahren der vergangenen Legislaturperiode sind im Bereich der Gesundheitspolitik auf Bundesebene 25 Gesetze verabschiedet worden, wie im Deutschen Ärzteblatt 2017, S. 1253 berichtet).

**Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn und
Prof. Dr. Dr. Marianne Abele-Horn**, München

Anzeige



Deutsches Rotes Flugzeug

**WIR BRAUCHEN DICH, UM IN JEDES
KRISENGEBIET ZU KOMMEN.**

SETZE EIN ZEICHEN UND WERDE SPENDER.

DRK.DE





Gabriele Münter | Bildnis Marianne von Werefkin
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
 Foto: Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München, © VG Bild-Kunst, Bonn 2017

Gabriele Münter

Samstag, 02. Dezember 2017, um 15.45 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Samstag, 03. Februar 2018, um 11.45 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anlässlich des 140. Geburtstags von Gabriele Münter und des 60. Jubiläums ihrer Schenkung 1957 von Werken der Blauen Reiter-Künstler an das Lenbachhaus erarbeitet die Städtische Galerie im Lenbachhaus zusammen mit der Gabriele Münter- und Johannes Eichner-Stiftung eine Ausstellung im Kunstbau des Lenbachhauses. Sie hebt Gabriele Münter über die herkömmliche Wahrnehmung als Mitglied des Blauen Reiter und im Schatten von Kandinsky hinaus. Besondere Betonung finden ihre Eigenständigkeit und die Komplexität ihres Werkes neben Fotografie und Film. Porträts, Landschaften, Interieurs, der "Primitivismus" und die Abstraktion sind Teil der 140 gezeigten Gemälde, die lange nicht zu sehen waren oder aus internationalen Sammlungen kommen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Die Führungen „Gabriele Münter“ sind auf max. 20 Teilnehmer begrenzt und werden mit Kopfhörern erfolgen. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken interessierter Teilnehmer zu ermöglichen.



Gut • Wahr Schön • Meisterwerke des Pariser Salons aus dem Musée d'Orsay

13. Dezember 2017, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Jochen Meister

Im 19. Jahrhundert war der jährliche Pariser Salon die bedeutendste Ausstellung des internationalen Kunstbetriebs. Eine dem klassischen Schönheitsideal verpflichtete Jury bestimmte, welche Künstler teilnehmen durften. Ihre Werke sollten das Gute und Wahre in der Schönheit der Form zum Ausdruck bringen. Anhand von ca. 120 Gemälden, Skulpturen, Zeichnungen und kunsthandwerklichen Objekten zeigt die Ausstellung die französische Salonkunst im Spannungsfeld zwischen antikem Ideal und modernem Leben. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Jean Auguste Dominique Ingres (1780-1867)
Die Quelle, 1856, 163 x 80 cm, Öl / Leinwand, Musée d'Orsay
 © bpk | RMN – Grand Palais | Hervé Lewandowski

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Gabriele Münter	Dr. Kvech-Hoppe	02.12.2017, 15.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Gabriele Münter	Dr. Kvech-Hoppe	03.02.2018, 11.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Gut • Wahr • Schön	Jochen Meister	13.12.2017, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name **Vorname**

Straße **PLZ, Ort**

Telefon **Fax** (zur Bestätigung) **E-Mail**

Unterschrift **Kanzleistempel**



Ansicht von Saal 30 mit Arbeiten von Anselm Kiefer
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Foto: Haydar Koyupinar

Anselm Kiefer

Donnerstag, 18. Januar 2018, um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Michael & Eleonore Stoffel Stiftung hat in enger Kooperation mit den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen fünf Werke Anselm Kiefers erworben. Mit den Erwerbungen wird ein Meilenstein im Sammlungs- und Ausstellungsprofil gesetzt. Anselm Kiefer, am 8. März 1945 in Donaueschingen geboren, hat mit seinem Schaffen das Schweigen über die deutsche Vergangenheit im Dritten Reich gebrochen und zugleich eine eindringliche Sprache für die weltweite Vernetzung menschlicher Zivilisation gefunden. Er greift alte christliche, kabbalistische oder fernöstliche Überlieferungen auf, setzt sich mit den großen mythologischen, religiösen und poetischen Schriften der Welt auseinander und verknüpft sie mit der aktuellen Erfahrungswelt. In der Pinakothek der Moderne bilden nun das monumentale Gemälde

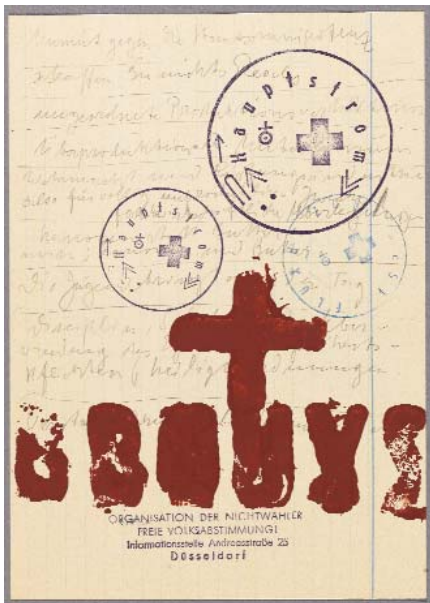
„Der Sand aus den Urnen“ (2009), die zwei auf Blei ausgeführten Wandbilder „OCCUPATIONS“ (1969/2011) sowie die zwei Vitrinen „Die 12 Stämme“ (2010) und „Morgenthau“ (2016) einen weiteren Höhepunkt im Sammlungsprofil. Durch die Neuerwerbungen der fünf Werke Anselm Kiefers werden die bislang wenigen Arbeiten des Künstlers – drei Fotografien sowie das Gemälde „Nero malt“ (1974), letzteres aus der Sammlung des Wittelsbacher Ausgleichsfonds (ehemalige Sammlung Prinz Franz von Bayern) – zu einem exemplarischen Werkkomplex erweitert. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Beuys verstehen

Samstag, 24. Februar 2018, um 11.45 Uhr, Lenbachhaus
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Was bedeutet der Begriff „Soziale Plastik“ und der Ausspruch „Jeder ist ein Künstler?“

Die Arbeiten „Aufbruch aus Lager I“ und „Zeige deine Wunde“ sowie „Hasengrab“ und die „Capri-Batterie“ dienen als Erklärungsbeispiele für die Werke des schamanistischen Wortführers für die Kunst mit dem Ausspruch „Nur Kunst kann die Welt verbessern.“ (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Joseph Beuys | Ohne Titel [Unmut gegen die Staatsomnipotenz], 1970

Bleistift, braune Farbe, Stempel auf liniierter Karteikarte, 20,7 x 14,8 cm,
Foto: Lenbachhaus, © VG Bild-Kunst, Bonn 2017
Sammlung Lothar Schirmer, München

28 |

Vorschau 2018

Paul Klee

Samstag, 17. März 2018, um 12.45 Uhr
Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Paul Klee

Donnerstag, 29. März 2018, um 18.00 Uhr
Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Anselm Kiefer	Dr. Kvech-Hoppe	18.01.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Beuys verstehen	Dr. Kvech-Hoppe	24.02.2018, 11.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	29
→ Bürogemeinschaften	29
→ Vermietung	30
→ Kanzleiübernahme	30
→ Verkäufe	30
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	31
→ Termins- / Prozessvertretung	31
→ Schreibbüros	31
→ Dienstleistungen.....	31
→ Übersetzungsbüros.....	32
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	32

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die
Mitteilungen Januar/Februar 2018
12. Januar 2018**

Stellenangebote an Kollegen

Bürogemeinschaften

Bei uns, **RAe Bergsteiner & Petz** sind 2 Kollegen in den Ruhestand gegangen. Wir bieten daher Nähe Justizpalast, einzeln oder zusammen, **2 Büros** zu je ca. 17,5 qm **zur Untermiete in Bürogemeinschaft an. Sehr günstige Konditionen.**

Moderne Kanzleiaustattung, Konferenzraum und Sekretariat können mitbenutzt werden. Evt. auch eigenes Sekretariat möglich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA Stefan Bergsteiner, Telefon: 089 554461, email: info@bp-ra.de

Einzelanwalt bietet im Süden Münchens preiswertes Büro für einen zweiten Anwalt zur Gründung einer Bürogemeinschaft, verkehrsgünstig: U-Bahn vor dem Haus, 10 Min. zur Innenstadt, 5 Min. zur A 8.

Näheres unter mobil: 0171 244 19 72, Fax: 089 691 61 15.

Rechtsanwaltskanzlei bietet für Kollegin / Kollegen mit eigenem Mandantenstamm **repräsentativen Büroraum** (ca. 16 qm) am Sendlinger Tor Platz zur Anmietung **in Bürogemeinschaft**. Die Mitbenutzung der Büroinfrastruktur ist möglich.

Rechtsanwalt Martin Scheininger

m.scheininger@t-online.de

Tel. 089-54 82 98 83



ROSE & PARTNER LLP.

Rechtsanwälte Steuerberater

Für den Aufbau unseres Standorts

MÜNCHEN

suchen wir Rechtsanwälte (m/w) als Partner für folgende Geschäftsbereiche:

ERBRECHT, FAMILIENRECHT

Wir, **ROSE & PARTNER LLP**, sind eine nachhaltig wachsende Wirtschaftsrechtskanzlei mit den Schwerpunkten Unternehmens- und Steuerrecht. Des Weiteren bieten wir eine umfassende Beratung im Erb- und Familienrecht mit dem Fokus auf Unternehmer und Manager an. Dank unserer starken Präsenz in der Öffentlichkeit, Fachveröffentlichungen und mehr als 2.500 zufriedenen Mandanten in den letzten 10 Jahren, konnten wir uns als hochwertige Marke auf dem Markt der Rechts- und Steuerberatung etablieren.

IHR PROFIL Interessenten sollten über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen, Fachanwalt sein oder auf entsprechendem Niveau Mandate bearbeiten können. Besonders geeignet sind aus unserer Sicht Rechtsanwälte bzw. Teams von Rechtsanwälten, die entweder bereits selbstständig tätig sind oder aus einem Anstellungsverhältnis bei einer größeren Kanzlei den Schritt in die Selbständigkeit gehen wollen. Die Einbringung bestehender eigener Mandate ist von Vorteil, aufgrund unseres ausgezeichneten Zugangs zu Mandaten aber nicht erforderlich.

UNSERE LEISTUNGEN Wir bieten unseren Partnern alle Vorzüge einer überregional ausgerichteten Wirtschaftsrechtskanzlei.

Hierzu zählen insbesondere

- etablierte Marke für hochwertige Rechts- und Steuerberatung
- überregionale und internationale Ausrichtung
- Zugang zu hochwertigen Mandaten
- professionelle Kanzleistruktur
- interner Austausch mit kompetenten Kollegen aus allen Büros.

Sie erwartet zudem ein Team mit großem Gemeinschaftssinn.

Mehr über uns erfahren Sie unter www.rosepartner.de und www.facebook.com/rosepartner/

Für einen ersten Kontakt steht Ihnen unser Kollege Herr Dr. Jänig gern zur Verfügung (jaenig@rosepartner.de / 030 - 25761798 0).

Vermietung

Kanzleiräume in Arztpraxis in unmittelbarer LMU - Nähe
In einer wunderschönen Arztpraxis, Altbau, nahe zur Universität, sind zum 01.01.2018 zwei einzelne Räume zu vermieten, entweder einzeln oder als Paket, 24 qm und 15 qm, Empfang und Warteraum zur Mitbenutzung.

Es besteht bezüglich der Miethöhe Planungssicherheit bis zum 31.12.2027.

Die Modalitäten und Besichtigungstermine können bei Herrn RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München, Tel.: 089 - 33 00 76 - 0 erfragt und vereinbart werden.

StB/RA/WP-Kanzlei in ruhiger Lage in München-Schwabing
(Eisbach-Office) vermietet an RA/RAin 1 bis 2 Zimmer (jeweils ca. 19 m²) in Bürogemeinschaft.

Der Empfangsbereich, ein schönes großes Besprechungszimmer, Küche und vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Bei Interesse melden Sie sich bitte an Rainer Barkhoff, WP/RA, Brabanter Straße 4, 80805 München, Tel. 0171 / 440 49 09 E-Mail: rb@brv-law.com

Schöner Büroraum zur Untermiete in repräsentativer Lage

In unserer Rechtsanwaltskanzlei, nette kollegiale Atmosphäre, ist ab sofort ein Büroraum (ca. 22m²) zu vermieten.

Unser Büro (schöner Altbau) befindet sich in bester, repräsentativer Lage. Wir sind vornehmlich im Steuerrecht u.a. tätig und suchen möglichst Untermieter, die in ergänzenden, nicht jedoch konkurrierenden Rechtsgebieten arbeiten.

Bei Bedarf und in Absprache kann das Besprechungszimmer sowie die Infrastruktur genutzt werden.

Bitte kontaktieren Sie uns bei Interesse über den MAV unter Chiffre Nr: 40 / Dezember 2017.

Ab 01.07.2018 in Holzkirchen/bei München Kanzleiräume für Rechtsanwälte zu vermieten

Die Räumlichkeiten werden in zentraler Lage neu erstellt. Bei kurzfristiger Entscheidung für den Standort Holzkirchen besteht die Möglichkeit, vor der Durchführung der Baumaßnahme die Raumaufteilung mitzugestalten. Die abgeschlossenen Räumlichkeiten befinden sich im 1. OG. Die alt-ingesessene Steuerkanzlei verbleibt weiterhin im EG, Kooperationsmöglichkeit ist gegeben.

Daten zu den Räumlichkeiten:

- Büroräume insgesamt 80 m²
incl. 2 Toiletten, Teeküche, EDV-Raum, Abstellraum
- eigenes Treppenhaus
- Registratur im Keller 50 m²
- Kfz-Stellplätze
direkt am Haus, ausschließlich für die RA-Kanzlei
- 5 Gehminuten zum Bahnhof

Bei Interesse erhalten Sie weitere Auskünfte von Franz Hugel Steuerberater, Münchner Str. 93, 83607 Holzkirchen info@hugel-stb.de, Tel: 08024 90430.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 39 / Dezember 2017 an den MAV.

Kanzleiübernahme

Kanzleiübernahme

Erfahrener Kollege mit zentral gelegener Kanzlei in München übernimmt Ihre Zivilrechtskanzlei zu Top-Konditionen.

Tel.: 01 77 / 3 73 72 24

Verkäufe

2 Designer-Besprechungsgruppen:

- ein Tisch oval, Ahorn/Chrom, 200 x 100 mit vier Lederfreischwingern
- ein Tisch Durchmesser 90, Esche/Chrom, mit drei Bauhausfreischwingern

1 Großraumhängeregistraturschrank

Rechtsanwältin Iniga Herrleben, Telefon 089 / 74 73 520

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter



Wir sind eine etablierte Münchener Kanzlei im Lehel/direkt am Englischen Garten und auf das Öffentliche Recht und Zivilrecht/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir ab sofort eine(-n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(-n)

in Vollzeit.

Sie haben gute Zeugnisse, sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und ein gepflegtes Auftreten? Sie zeichnen sich durch eine sehr gute Beherrschung der allgemeinen Aufgaben von Rechtsanwaltsfachangestellten aus und gehen freundlich mit Mandanten und Kollegen um? Dann freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Sie erwarten ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in einer zentral gelegenen Kanzlei, schöne, großzügige Büroräume sowie ein freundliches und interessantes Arbeitsumfeld mit einem sehr netten Team.

Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

SIEBECK HOFMANN VÖBEN RECHTSANWÄLTE

Herr Maximilian Stetter
- Büroleitung -

Karolinenstr. 4, 80538 München
Tel.: +49 (0) 89 / 24 21 370

E-Mail: kontakt@shv-law.de; Internet: www.shv-law.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat

Dirksenstraße 41, 10178 Berlin

timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

| 31

Dienstleistungen

AKTENLAGERUNG – AKTENARCHIV

- ab 0,19 € netto je Ordner/Monat
- kostenlose Abholung in München

Aktenarchiv durch RA-Fachangestellten, Abhol- und Bringservice, für Dritte nicht zugänglich, trocken & sicher, günstige Konditionen, auf Wunsch Aktenvernichtung, absolute Verschwiegenheit.

Johann Sebastian Hellmeier

Rechtsanwaltsfachangestellter

E-Mail: rechtsanwaltsfachangestellter@web.de

Tel: 0152 32053930

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskenntnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware. Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

Januar/Februar 2018

ist der 12. Januar 2018

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



Zeigen auch Sie Profil auf anwalt.de.

Jetzt kostenlos testen!

anwalt.de/mitmachen | +49 911 81515-0

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

GmbH

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m². In Altstadt, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Unterending erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m².

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

